



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 52/2021

30. Dezember 2021

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Projekten der Qualifizierung und Reintegration von Gefangenen (ESF Plus-Richtlinie Qualifizierung und Reintegration Gefangener 2021–2027) vom 9. Dezember 2021 .....1707

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über einen Teilnahmewettbewerb zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen von Gefangenen in den Sächsischen Justizvollzugsanstalten vom 9. Dezember 2021 .....1710

### Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Stimulation des Neustarts in der Tourismusbranche und Begleitung von Modellprojekten vom 10. Dezember 2021 .....1718

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neuregelung der Zuordnung der Sächsischen Landesfachstelle für Bibliotheken vom 14. Dezember 2021 .....1719

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Änderung der Liste der Kur- und Erholungsorte im Freistaat Sachsen gemäß § 3 Absatz 5 des Sächsischen Kurortgesetzes (SächsKurG) vom 14. Dezember 2021 .....1720

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Dezember 2021 .....1723

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Reduzierung des Ausbreitungsrisikos der Afrikanischen Schweinepest durch Erstattung der Gebühren für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild (VwV Trichinenerstattung Schwarzwild) vom 8. Dezember 2021 .....1740

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Projekten aus dem Vorhabensbereich „Mikroprojekte – Lokales Kapital für soziale Zwecke“ – „Gemeinsam vor Ort aktiv“ der ESF-Richtlinie des SMS vom 9. Dezember 2021 .....1742

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Satzung über die Beiträge der Sächsischen Tierseuchenkasse (Beitragssatzung) vom 15. Dezember 2021 .....1743

Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. November 2021 .....1744

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2022 vom 15. Dezember 2021 .....1747

Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2022 vom 11. November 2021.....1747

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Geschäftsordnung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 15. Dezember 2021 .....1748

Geschäftsordnung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. November 2021 .....1748

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung Herstellen und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „Comirnaty®“ durch Apotheken und Krankenhausapotheken vom 1. Oktober 2021 Aktenzeichen: 26-5151/6/20 vom 10. Dezember 2021 .....1752

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung Herstellen und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „Comirnaty®“ durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes vom 1. Oktober 2021 Aktenzeichen: 26-5151/6/20 vom 10. Dezember 2021 .....1754

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „K 9252 Ausbau der Kreisstraße zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz“ vom 30. November 2021 .....1756

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben zur Durchführung des Wohngeldverfahrens nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zwischen der Großen Kreisstadt Meißen und dem Landkreis Meißen vom 7./15. Oktober 2021 Gz.: 20-2217/1/17 vom 9. Dezember 2021 .....1758

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben zur Durchführung des Wohngeldverfahrens nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) .....1758

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung des Ausscheidens von Teilflächen der Gemeinde Spreetal aus dem Wasserzweckverband „Mittlere Neiße-Schöps“ sowie über die Genehmigung der Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ vom 3. Juni 2021 Gz.: 20-2217/15/2 vom 9. Dezember 2021 .....1760

Beschluss-Nr. VV 381/2021 des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ (WZV) in der Verbandsversammlung am 3. Juni 2021 zum Austritt von Teilflächen der Gemeinde Spreetal aus dem WZV .....1761

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ .....1761

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung des Ausscheidens der Gemeinde Markersdorf aus dem Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden sowie über die Genehmigung der 19. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden Gz.: 20-2217/7/2 vom 14. Dezember 2021 .....1763

Beschluss des Zweckverbandes „Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden“ in der Verbandsversammlung vom 22. September 2020 zu TOP 7 – Antrag auf Austritt .....1763

19. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden.....1764

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 4. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA Gz.: 20-2217/89/2 vom 20. Dezember 2021 .....1765

4. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ KISA .....1765

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wachau und der Großen Kreisstadt Radeberg zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens des Ortsteils Lomnitz der Gemeinde Wachau und Übergang des Ortsteils Lomnitz in den Standesamtsbezirk Radeberg vom 9. Dezember 2021 .....1766

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens der Gemeinde Wachau im Rahmen der Aufnahme aller Ortsteile der Gemeinde in den Standesamtsbezirk Radeberg und dessen Finanzierung .....1766

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung für die Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach § 45 StVO zwischen den Gemeinden Radibor und Großdubrau vom 11.03.2009 vom 15. Dezember 2021 .....1768

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Malschwitz und Großdubrau zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des § 45 StVO vom 15. Dezember 2021.....1769

Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) .....1769

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Röderaue und der Gemeinde Thiendorf zur Wahrnehmung der Aufgabe „Vollstreckung“ durch die Gemeinde Röderaue vom 6. Dezember 2021 .....1771

# Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Projekten der Qualifizierung und Reintegration von Gefangenen (ESF Plus-Richtlinie Qualifizierung und Reintegration Gefangener 2021–2027)

Vom 9. Dezember 2021

### I.

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Qualifizierung und Reintegration von Gefangenen auf der Grundlage des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds Plus in der Förderperiode 2021–2027.
2. Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. S. 1723), in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### II.

#### Gegenstand und beschäftigungspolitisches Ziel der Förderung

1. Ziele der Förderung sind die Herstellung, Erhaltung und die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit sowie der Vermittelbarkeit von Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt durch berufliche Qualifizierungsvorhaben sowie sozialpädagogische Vorhaben. Die beruflichen und sozialen Kompetenzen der Gefangenen sollen dabei verbessert werden. Darüber hinaus sollen sie im Rahmen des Übergangsmanagements bei der Haftentlassung begleitet werden, um die Reintegration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu unterstützen.
2. Im Rahmen dieser Richtlinie sind folgende Vorhaben förderfähig:
  - A. berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt,
  - B. sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme,

- C. Übergangsmanagement zur Begleitung der Gefangenen beim Übergang von der Haft in die Freiheit

### III.

#### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind zugelassene Träger nach der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV) vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

### IV.

#### Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zielgruppe sind Gefangene im sächsischen Justizvollzug. Der Begriff der Gefangenen umfasst dabei alle tatsächlich im Justizvollzug untergebrachten Personen. Ausgeschlossen sind Gefangene, die dem Arbeitsmarkt auch nach ihrer Entlassung voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden, zum Beispiel Bezieherinnen und Bezieher einer Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung.
2. Die Vorhaben werden vorrangig innerhalb der Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Im Rahmen des Übergangsmanagements ist eine zeitlich begrenzte Nachbetreuung von bis zu 6 Monaten nach der Entlassung der/ des Gefangenen aus dem Justizvollzug möglich.
3. Qualifizierungsvorhaben sollen vorrangig zu einem anerkannten Berufsabschluss führen und möglichst in modularer Form durchgeführt werden. Die Vorgaben der Ausbildungs-, Prüfungs-, Fortbildungs- und Umschulungsordnungen sowie der zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten. Zur Beachtung des Grundsatzes des Umwelt- und Ressourcenschutzes

sollen je nach Berufsbild bei den modularen Qualifizierungen auch umweltrelevante Wissensinhalte im Rahmen der Ausbildung, sowie Kenntnisse zu ökologischen Zusammenhängen vermittelt und damit das Umweltbewusstsein und ein umweltgerechtes Verhalten bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorhaben gestärkt werden.

4. Die Vorhabenslaufzeit ist abhängig von den jeweils zu vermittelnden Kenntnissen und beträgt in der Regel zwischen 12 und 36 Monaten. Berufliche Qualifizierungsvorhaben sind möglichst in modularer Form durchzuführen. Der Träger erteilt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die mindestens ein Modul oder einen damit vergleichbaren Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen haben, ein Zertifikat über die vermittelten Kenntnisse. Die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Aus dem Zertifikat und der Teilnahmebescheinigung sollen sich insbesondere der Umfang der Teilnahme und die vermittelten Qualifizierungsinhalte ergeben.
5. Spezielle Kenntnisse, die durch externe Prüfungen nachgewiesen werden, zum Beispiel in den Bereichen Schweißen, Europäischer Computerführerschein, Berechtigung zum betrieblichen Führen von Gabelstaplern (Flurfördermittelschein), sind zusätzlich von den prüfenden Stellen zu bescheinigen.
6. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Vorhaben soll 8 nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten.

#### V.

##### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
2. Es gelten die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zur Förderfähigkeit der Ausgaben und Kosten nach Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie.
3. Es werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst.
4. Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als Stellenförderung oder personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1 720 Stunden zu Grunde gelegt.
5. Eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung ist in Höhe der Vorgaben des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, möglich. Bei nicht öffentlichen Trägern wird grundsätzlich der erhöhte Satz der Wegstreckenentschädigung für das Vorliegen triftiger Gründe anerkannt.

6. Bei den unter Ziffer II Nummer 2 A genannten Vorhaben werden Verwaltungskosten in Höhe von 22 Prozent der direkten Kosten ausgereicht, bei den unter Ziffer II Nummer 2 B genannten Vorhaben in Höhe von 20 Prozent der direkten Kosten und bei den unter Ziffer II Nummer 2 C genannten Vorhaben in Höhe von 15 Prozent der direkten Kosten. Sie beziehen sich auf die direkten förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Nummer 1 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Die direkten Kosten sind nachzuweisen. Mit der Verwaltungskostenpauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben und Reiseausgaben für Verwaltungspersonal sowie Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten.
7. Nähere Angaben zu Art, Form und Höhe der Pauschalen sowie zur Nachweisführung sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle ([www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)) veröffentlicht.

#### VI.

##### **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

1. Das Verfahren beginnt mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorhabensvorschlägen durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung mittels Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt. Darin werden Stichtage festgelegt, die auch auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht werden. Nicht bis zum Stichtag oder ohne vorherige Aufforderung eingereichte Vorhabensvorschläge werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
2. Die Auswahl geeigneter Vorhabensvorschläge erfolgt anhand der im Bekanntmachungstext genannten Kriterien durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und die Bewilligungsstelle im Benehmen mit der jeweils betroffenen Justizvollzugsanstalt.
3. Im Auswahlverfahren werden Vorhaben, die
  - Gefangenen während ihrer Haftzeit ermöglichen, eine Berufsausbildung vollständig zu absolvieren,
  - hochwertige (Teil-)Abschlüsse zum Ziel haben oder
  - einen besonders innovativen Ansatz verfolgen, besonders gewürdigt.
4. Soweit Vorhabensvorschläge im Rahmen des Auswahlverfahrens als förderwürdig eingeschätzt werden, fordert die Bewilligungsstelle gesondert zur Antragstellung auf.
5. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB).

#### VII.

##### **Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.

## VIII.

**Verwendungsnachweisverfahren**

1. Abweichend von Nummer 6.1 der NBest-EU ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
2. Zusätzlich zum Sachbericht nach Nummer 6.3 NBest-EU legt der Träger der Justizvollzugsanstalt und dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung nach Abschluss des Vorhabens einen Bericht zum Vorhabensverlauf vor, dem unter anderem die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, untergliedert in Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit erfolgreich abgeschlossenen Modulen, Zertifikaten und Teilnahmebescheinigungen, sowie der zeitliche Umfang der Teilnahme entnommen werden kann.

3. In Bezug auf Ziffer V Nummer 4 sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden im Vorhaben nachzuweisen.
4. In Bezug auf Ziffer V Nummer 5 sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer im Rahmen der Vorhabensdurchführung nachzuweisen.

## IX.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie gilt für Bewilligungen aus Haushaltsmitteln, die für den Förderzeitraum 2021 bis 2027 zur Verfügung stehen. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Dresden, den 9. Dezember 2021

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Katja Meier

# **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über einen Teilnahmewettbewerb zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen von Gefangenen in den Sächsischen Justizvollzugsanstalten**

**Vom 9. Dezember 2021**

## I.

### **Hintergrund und Ziel der Förderung**

Der Justizvollzug hat das Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Ein wichtiger Faktor für das Gelingen einer solchen erfolgreichen Wiedereingliederung der Gefangenen nach Haftentlassung in die Gesellschaft, ist die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt. Mit dieser gehen ein regelmäßiges Einkommen, Tagesstruktur, soziale Kontakte sowie persönliche Anerkennung und Bestätigung einher. Das wiederum senkt nachweislich das Rückfallrisiko.

Daher ist es wichtig, die Beschäftigungsfähigkeit der Gefangenen während des Vollzugs zu erhalten, herzustellen und zu steigern. Berufliche und soziale Kompetenzen der Gefangenen sollen dabei verbessert werden, um ihre Reintegration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu erleichtern und damit das Risiko zu senken, erneut straffällig zu werden.

Die Gefangenen sollen die Möglichkeit erhalten, im Rahmen von beruflichen Qualifizierungen Module verschiedener Ausbildungsberufe zu absolvieren. Der erfolgreiche Abschluss der einzelnen Module wird den Gefangenen von den jeweils prüfenden Stellen (Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern) im sogenannten „Sächsischen Qualifizierungspass“ zertifiziert, der die Grundlage für die Zulassung des Gefangenen zur sogenannten Externenprüfung im jeweiligen anerkannten Beruf bildet.

Darüber hinaus sollen Gefangene mit strukturellen Bildungsschwächen durch vorgelagerte sozialpädagogische Maßnahmen dazu befähigt werden, eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich zu absolvieren, um nach ihrer Inhaftierung möglichst schnell wieder in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft integriert werden zu können.

Im Rahmen des Übergangsmagements sollen die Gefangenen in den ersten Wochen und Monaten nach Haftentlassung beim Übergang in die Freiheit unterstützt werden.

## II.

### **Gegenstand**

Mit dieser Bekanntmachung sollen Vorhaben zur beruflichen Qualifizierung von Gefangenen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt, sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Unterstützung der Vorbereitung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme sowie das anstaltsübergreifende Übergangsmangement zur Begleitung der Gefangenen beim Übergang von der Haft in die Freiheit initiiert werden.

Im Ergebnis der Bekanntmachung sollen Projektvorschläge für die Durchführung von Vorhaben eingereicht werden. Die Vorhaben sollen in den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Torgau, Waldheim, Zeithain, Zwickau und der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen durchgeführt werden.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Projekten der Qualifizierung und Reintegration von Gefangenen (ESF Plus Richtlinie Qualifizierung und Reintegration Gefangener 2021–2027) vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. S. 1707).

Die Vorhaben werden mit bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert.

## III.

### **Zielgruppe der Vorhaben**

Zielgruppe sind Gefangene im sächsischen Justizvollzug. Der Begriff der Gefangenen umfasst dabei alle tatsächlich im Justizvollzug untergebrachten Personen. Ausgeschlossen sind Gefangene, die dem Arbeitsmarkt auch nach ihrer Entlassung voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden, zum Beispiel Bezieherinnen und Bezieher einer Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung.

## IV.

### **Anforderungen an die Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind zugelassene Träger nach der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV) vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## V.

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

- Folgende Bestandteile sind zu berücksichtigen:
- Die Vorhaben werden vorrangig innerhalb der Justizvollzugsanstalten durchgeführt.
  - Im Rahmen des Übergangsmagements ist eine zeitlich begrenzte Nachbetreuung von bis zu 6 Monaten nach der Entlassung der/des Gefangenen aus dem Justizvollzug möglich. Die Vorhabenslaufzeit ist abhängig

von den jeweils zu vermittelnden Kenntnissen und beträgt in der Regel zwischen 12 und 36 Monaten.

- Qualifizierungsvorhaben sollen vorrangig zu einem anerkannten Berufsabschluss führen und möglichst in modularer Form durchgeführt werden. Die Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs-, Prüfungs-, Fortbildungs- und Umschulungsordnungen sowie der zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sind zu beachten. Zur Beachtung des Grundsatzes des Umwelt- und Ressourcenschutzes sollen je nach Berufsbild bei den modularen Qualifizierungen umweltrelevante Wissensinhalte im Rahmen der Ausbildung sowie Kenntnisse zu ökologischen Zusammenhängen vermittelt und damit das Umweltbewusstsein und ein umweltgerechtes Verhalten bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorhaben gestärkt werden.
- Sollten zum Beispiel aufgrund baulicher Gegebenheiten oder aufgrund sicherheitsrelevanter Aspekte einzelne Module nicht in der JVA/JSA durchgeführt werden können, so ist durch den Bildungsträger darzustellen, wie das Qualifizierungsvorhaben trotzdem zu einem anerkannten Berufsabschluss führen kann. Vorstellbar sind die Zusammenarbeit mit einer anderen JVA/JSA, in der fehlende Module absolviert werden können, und/oder die Möglichkeit der Fortführung außerhalb der Anstalt im Rahmen von Vollzugslockerungen oder offenen Vollzug bzw. nach der Entlassung des Teilnehmers. Entsprechende Konzeptionen sind mit den Projektvorschlägen einzureichen und im Rahmen der Antragsstellung durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen darzulegen.
- Der Träger erteilt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die mindestens ein Modul oder einen damit vergleichbaren Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen haben, ein Zertifikat über die vermittelten Kenntnisse. Die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Aus dem Zertifikat und der Teilnahmebescheinigung sollen sich insbesondere der Umfang der Teilnahme und die vermittelten Qualifizierungsinhalte ergeben.
- Spezielle Kenntnisse, die durch externe Prüfungen nachgewiesen werden, zum Beispiel in den Bereichen Schweißen, Europäischer Computerführerschein oder Berechtigung zum betrieblichen Führen von Gabelstaplern (Flurfördermittelschein), sind zusätzlich von den prüfenden Stellen zu bescheinigen
- Die Zahl der Teilnehmer pro Vorhaben und Gruppe soll acht nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten.
- Zusätzlich zum Sachbericht nach Nummer 6.3 NBest-EU legt der Träger der Justizvollzugsanstalt und dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung nach Abschluss des Vorhabens einen Bericht zum Vorhabensverlauf vor, aus dem unter anderem die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, untergliedert in Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit erfolgreich abgeschlossenen Modulen, Zertifikaten und Teilnahmebescheinigungen, und der zeitliche Umfang der Teilnahme entnommen werden kann.

## VI.

### Sonstige Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Förderfähig sind nur Ausgaben, die vorhabensbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Der Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Antragsteller und externen Kooperationspartnern wird nicht als förder-schädlicher vorzeitiger Beginn der Maßnahme gewertet.

Der Zuschlag für die jeweils ausgeschriebenen Maßnahmen wird vorbehaltlich der Genehmigung des Programms zum ESF Plus für den Förderzeitraum 2021-2027 in Sachsen durch die Europäische Kommission sowie der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel erteilt.

## VII.

### Gliederung und Inhalte des Projektvorschlages

Der Projektvorschlag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF Plus-Projektvorschlägen berücksichtigen. Das Formular zum Konzept (SAB-Vordruck 60716) und das Formular mit den Trägerangaben (SAB-Vordruck 60715), jeweils zu finden im Informationsportal <https://www.sab.sachsen.de/service/formulare-downloads/index.jsp>, sind zu verwenden.

Die ausführliche Beschreibung zum Projektvorschlag soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportionalchrift, zum Beispiel Arial, Schriftgröße 11 Punkt, einfacher Zeilenabstand), gegebenenfalls zuzüglich Anlagen (zum Beispiel bei umfangreichen Tabellen oder Lehrplänen), umfassen.

Der Projektvorschlag muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Beschreibung muss in Ergänzung zu den Anforderungen der oben genannten SAB-Vordrucke 60716 und 60715 Angaben zu folgenden bewertungsrelevanten Punkten enthalten:

- a) Angaben zum Träger
  - bei Neukunden im Vorhabensbereich entsprechend SAB-VD 60715-1 b) und c),
  - Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen,
  - Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement sowie in der Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und anderen externen Institutionen,
  - kurze Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen,
  - Nachweis der Zertifizierungen entsprechend Punkt IV. der Bekanntmachung,
- b) Angaben zum Vorhaben
  - ausführliche Darstellung zur Untersetzung und Erreichung der Ziele,
  - Beschreibung des geplanten Personaleinsatzes einschließlich des Tätigkeitsprofils und des Stundenumfangs,
  - Darstellung des Vorhabensverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Zielen und Teilzielen des Vorhabens,
  - Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit Partnern,
- c) Angaben zu den Gesamtausgaben/kosten des Vorhabens untersetzt mit Angaben zu den Positionen Personalausgaben (projektbezogen/Verwaltung) sowie Sachausgaben entsprechend Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie.

**Die Darstellung der Ausgaben und Kosten hat in einem gesonderten Dokument zu erfolgen.**

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF Plus-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Kostenpositionen ist die EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Diese und weitere Informationen können im Internet unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) eingesehen werden.

Interessenten reichen ihren unterzeichneten Projektvorschlag elektronisch – Dateigröße maximal 5 MB – an [esf-dresden@sab.sachsen.de](mailto:esf-dresden@sab.sachsen.de)

bis zum **31. Januar 2022**  
(Posteingang)

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) ein.

#### VIII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

##### Phase 1:

Erarbeitung und Einreichung der Projektvorschläge bis zum 31. Januar 2022 bei der SAB

Am 19. Januar 2022, 10:30 Uhr findet für alle Bewerber, die allgemeine Fragen bzgl. der Durchführung von Maßnahmen im Justizvollzug im Förderzeitraum 2021 bis 2027 haben, eine Informationsveranstaltung in Form einer Videokonferenz statt. Interessenten können sich per E-Mail an [esf-dresden@sab.sachsen.de](mailto:esf-dresden@sab.sachsen.de) für die Teilnahme an dieser Videokonferenz anmelden.

##### Phase 2:

Bewertung und Auswahl der Projektvorschläge bis voraussichtlich Anfang März 2022

##### Phase 3:

Mitteilung über die Entscheidung und Aufforderung zur Antragseinreichung durch die SAB bis voraussichtlich 24. März 2022

##### Phase 4:

Einreichung der formgebundenen Anträge für Vorhaben bei der SAB bis 21. April 2022

##### Phase 5:

Der Vorhabensbeginn ist ab Einreichung des Programms zum ESF Plus für den Förderzeitraum 2021–2027 in Sachsen bei der Europäischen Kommission und Antragseinreichung bei der SAB möglich.

#### IX. Auswahl und Bewertungskriterien

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – und das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung beziehen die jeweilige JVA/JSA in die Prüfung der Förderwürdigkeit der eingereichten Projektvorschläge ein.

Die Bewertung eingehender Projektvorschläge erfolgt nach den im SAB-Vordruck 60716 festgelegten Kriterien. Diese fließen mit der dort angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein. Zusätzliche Beachtung finden die unter Gliederungspunkt V. und VII. dieser Bekanntmachung geforderten Angaben sowie die tarifgerechte Bezahlung der Projektmitarbeiter.

Dresden, den 9. Dezember 2021

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Eichler  
Referatsleiter

**Justizvollzugsanstalt Bautzen**

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung zum Betriebsinformatiker	8	01.05.2022	30.04.2023	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Holzbearbeitung (Tischler)“	12	01.10.2022	31.12.2024	
	Modulare Qualifizierung zur Fachkraft Lagerlogistik, Fachlagerist	12	01.10.2022	31.12.2024	
	Modulare Qualifizierung zur Kfz-Smart-Repair-Fachkraft/Fachkraft für professionelle Kfz-Aufbereitung	12	01.10.2022	31.12.2023	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite mit Elementen der <ul style="list-style-type: none"> <li>• Potentialanalyse,</li> <li>• Diagnostik zu beruflichen und sozialen Kompetenzen,</li> <li>• handwerklich-motorischer Eingangstest,</li> <li>• individuellen Förderplanung,</li> <li>• praktischen Erprobung in zwei Berufsfeldern,</li> <li>• Angebot von Stützunterricht,</li> <li>• Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen,</li> <li>• Trainings sozialer Kompetenzen,</li> <li>• Aufbau von Tagesstrukturen</li> </ul>	24	01.05.2022	30.04.2023	Individuelle Verweildauer von maximal sechs Monaten; Erprobung in einzurichtender Werkstatt dieser Maßnahme

**Justizvollzugsanstalt Chemnitz**

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung zur Textil- und Modenäherin	10	01.10.2022	31.12.2024	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld Bauten- und Objektbeschichterin	10	01.10.2022	31.12.2024	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld Tischlerin	10	01.10.2022	31.12.2024	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahmen mit dem Ziel des Trainings von sozialen und beruflichen Kompetenzen, Arbeit am PC, Schwerpunkte zur Gesundheitserziehung	10	ab April 2022	30.04.2023	Individuelle Verweildauer von etwa drei Monaten
	Vorbereitung zur Integration in den Arbeitsmarkt, PC-Grundlagen, Textverarbeitung, Erstellung Bewerbungsunterlagen	10	17.10.2022	29.10.2022	2 Kurse mit je 10 Teilnehmerinnen
		10	13.02.2023	24.02.2023	

**Justizvollzugsanstalt Dresden**

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Vorbereitung zur Integration in den Arbeitsmarkt, PC-Grundlagen, Textverarbeitung, Erstellung Bewerbungsunterlagen.	10	ab April 2022	30.04.2023	Kursdauer von drei Monaten, vier Durchgänge mit je 10 Teilnehmern

**Justizvollzugsanstalt Görlitz**

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Bauten- und Objektbeschichter“	10	ab April 2022	30.04.2024	Vier Durchgänge mit je 10 Teilnehmern mit einer Dauer von sechs Monaten
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite mit Elementen der <ul style="list-style-type: none"> <li>• Potentialanalyse,</li> <li>• individuellen Förderplanung,</li> <li>• Aufbau von Tagesstrukturen,</li> <li>• Angebot von Stützunterricht,</li> <li>• Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen,</li> <li>• Trainings sozialer Kompetenzen,</li> </ul>	6	ab April 2022	30.04.2023	Individuelle Verweildauer von bis zu sechs Monaten
	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel der Heranführung an das Berufsfeld Metall	10	01.05.2022	30.04.2023	

**Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus**

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Koch/Beikoch“	12	ab April 2022	31.03.2025	
	Modulare Qualifizierung im Bereich „Bürodienstleistungen mit ECDL“	10	ab April 2022	31.12.2023	Individuelle Verweildauer von vier Monaten
	Modulare Qualifizierung zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (mit Kammerabschluss)	10	ab April 2022	31.03.2025	Individuelle Verweildauer von drei Monaten
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite mit Elementen der <ul style="list-style-type: none"> <li>• Potentialanalyse,</li> <li>• individuellen Förderplanung,</li> <li>• Angebot von Stützunterricht,</li> <li>• Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen,</li> <li>• Trainings sozialer Kompetenzen,</li> <li>• Aufbau von Tagesstrukturen.</li> </ul>	8	01.07.2022	31.12.2023	Individuelle Verweildauer von drei Monaten

**Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen**

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Schweißen“	8	ab April 2022	31.12.2024	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme im Bereich Hauswirtschaft mit Schwerpunkt Gebäudereinigung	16	ab April 2022	30.04.2023	

**Justizvollzugsanstalt Torgau**

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung zum Fachlageristen/ zur Fachkraft für Lagerlogistik (mit Kammerabschluss) mit ECDL	12	ab April 2022	31.12.2023	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Hoch- und Ausbaufacharbeiter/Maurer“	12	ab April 2022	31.12.2023	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Bauten- und Objektbeschichter“	12	ab April 2022	31.12.2023	

**Justizvollzugsanstalt Waldheim**

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Schweißen“	12	ab April 2022	31.03.2025	Aufgrund der baulichen Gegebenheiten können die Maßnahmen nur an einen Träger vergeben werden (Durchführung im Werkstattprinzip).
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Metalltechnik“	12	ab April 2022	31.03.2025	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „CNC-Technik“ mit Qualifizierungsbau-stein „Technischer Produktdesigner“	12	ab April 2022	31.03.2025	
	Modulare Qualifizierung zum Fachlager-isten	12	ab April 2022	31.03.2025	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Bau“	12	ab April 2022	31.03.2025	
Sozialpädagogi-sche Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite mit Elementen der <ul style="list-style-type: none"> <li>• Potentialanalyse,</li> <li>• Diagnostik zu beruflichen und sozialen Kompetenzen,</li> <li>• handwerklich-motorischer Eingangstest,</li> <li>• individuellen Förderplanung,</li> <li>• Angebot von Stützunterricht,</li> <li>• Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen,</li> <li>• Trainings sozialer Kompetenzen,</li> <li>• Aufbau von Tagesstrukturen</li> </ul>	12	ab April 2022	31.12.2023	

**Justizvollzugsanstalt Zeithain**

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Baugeräteführer (Gabelstapler, Hubarbeitsbühne, Minibagger u. a.)	10	ab April 2022	30.04.2023	Durchgangsdauer drei Monate, vier Durchgänge mit je 10 Teilnehmern
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Schweißen“	8	01.05.2022	31.10.2024	Durchgangsdauer zehn Monate, drei Durchgänge mit je 8 Teilnehmern
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Metall“	10	01.05.2022	30.04.2025	

**Justizvollzugsanstalt Zwickau**

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Bauten- und Objektbeschichter“	10	ab April 2022	31.12.2024	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite mit Elementen der <ul style="list-style-type: none"> <li>• Potentialanalyse,</li> <li>• Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern Holz und EDV,</li> <li>• Training sozialer Kompetenzen,</li> <li>• Aufbau von Tagesstrukturen</li> </ul>	12	ab April 2022	31.12.2023	Individuelle Verweildauer von drei Monaten

**Übergangsmangement für die Justizvollzugsanstalten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig mit Krankenhaus, Torgau, Waldheim, Zeithain, Zwickau und der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen**

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtung	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Übergangsmangement zur Begleitung der Gefangenen beim Übergang von der Haft in die Freiheit	Unterstützung der Resozialisierung und Integration in den Arbeits-/Ausbildungsmarkt durch die Entwicklung eines individuellen Übergangsplans. Frühzeitige Identifizierung und Bearbeitung von Defiziten und Hemmnissen, welche einer beruflichen Integration nach der Entlassung im Wege stehen. Unterstützung und Förderung der Eigeninitiative („Hilfe zur Selbsthilfe“). Erwartete gesellschaftliche und arbeitsmarktpolitische Ziele: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung der Rückfallquote durch persönliche und gesellschaftliche Stabilisierung,</li> <li>• Herstellung, Erhaltung und Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit,</li> <li>• Verminderung der gesellschaftlichen und sozialen Ausgrenzung,</li> <li>• Verbesserte Nutzung von vorhandenen Ressourcen und Potentialen für den sächsischen Arbeitsmarkt,</li> <li>• Stabile Einbindung in gesellschaftliche Strukturen</li> </ul>	180 Teilnehmerplätze, etwa 15–20 Plätze je JVA/JSA, welche jeweils nach der Entlassung eines Teilnehmers aus der Haft nachbesetzt werden (Plätze je nach Bedarf zwischen den Anstalten verschiebbar)	01.05.2022	30.04.2025	Teilnehmerinnen/ Teilnehmer sollen ca. vier Monate bei der Vorbereitung auf ihre Haftentlassung unterstützt werden. Die Nachbetreuung kann bis zu sechs Monate nach Haftentlassung andauern. Dabei sollte die Nachbetreuung durch die gleichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erfolgen wie die Betreuung während der Haft. Zudem sollen die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auch als Ansprechpartner für potenzielle Arbeitgeber zur Verfügung stehen.

# **Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus**

## **Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Stimulation des Neustarts in der Tourismusbranche und Begleitung von Modellprojekten**

**Vom 10. Dezember 2021**

I.

In Ziffer VII der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Stimulation des Neustarts in der Tourismusbranche und Begleitung von Modellprojekten vom 28. April 2021 (SächsABl. S. 479) wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 10. Dezember 2021

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus  
beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Barbara Klepsch

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Neuregelung der Zuordnung  
der Sächsischen Landesfachstelle für Bibliotheken**

**Vom 14. Dezember 2021**

Artikel 1

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
über die Zuordnung  
der Sächsischen Landesfachstelle für Bibliotheken  
(VwV Zuordnung Sächsische  
Landesfachstelle für Bibliotheken)**

I.

**Name, Rechtsstellung und Sitz**

Die Aufgaben der Sächsischen Landesfachstelle für Bibliotheken (Landesfachstelle) werden dem Staatsbetrieb Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden zugeordnet.

II.

**Aufgaben**

Die Landesfachstelle fördert die Erhaltung und die Leistungsfähigkeit öffentlicher Bibliotheken sowie ihren Ausbau zu attraktiven Orten der Information, Begegnung und des lebenslangen Lernens auf der Grundlage fachlicher Standards im gesamten Freistaat, vor allem im ländlichen Raum durch:

1. Strategische Entwicklung von Bibliotheken,
2. Erarbeitung von Bibliotheksentwicklungsplänen,
3. Gestaltung lokaler und regionaler Bibliotheksverbünde,
4. Vernetzung der Online-Angebote der öffentlichen Bibliotheken untereinander,
5. Vernetzung mit den IT-gestützten Dienstleistungen der wissenschaftlichen Bibliotheken,
6. Beratung von Kommunen und Kulturräumen in Bibliotheksfragen,
7. Beratung von Bibliotheken bei Organisations- und Managementfragen einschließlich zum Einsatz von IT und digitalen Medien,

8. Zusammenarbeit und Unterstützung von Kooperationen der öffentlichen Bibliotheken untereinander und mit weiteren Kultur- und Bildungseinrichtungen,
9. Koordinierung der fachbezogenen zielgruppenorientierten Fort- und Weiterbildung,
10. Konzeption und Beratung zu Leseförderung, Bibliothekspädagogik und zur Stärkung von Medienkompetenz,
11. Verantwortliche Bearbeitung der Deutschen Bibliotheksstatistik für den Bereich öffentliche Bibliotheken in Sachsen und
12. Erwerbung und Vermittlung von Ergänzungsbeständen.

Die Leiterin oder der Leiter legt dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus jährlich hierzu einen Jahresplan und einen Tätigkeitsbericht vor.

III.

**Leitung**

Die Leiterin oder der Leiter der Landesfachstelle nimmt die Aufgaben in enger fachlicher Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus wahr. Die Dienstaufsicht bleibt im Übrigen unberührt.

Artikel 2

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnung der Sächsischen Landesfachstelle für Bibliotheken vom 9. Juli 2008 (SächsABI. S. 989), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 393) außer Kraft.

Dresden, den 14. Dezember 2021

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Sebastian Gemkow

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus  
beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Barbara Klepsch

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöller

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
über die Änderung der Liste der Kur- und Erholungsorte  
im Freistaat Sachsen  
gemäß § 3 Absatz 5 des Sächsischen Kurortgesetzes (SächsKurG)**

**Vom 14. Dezember 2021**

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 5 des Sächsischen Kurortgesetzes vom 9. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1022), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, gibt das Sächsische

Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus die Kur- und Erholungsorte im Freistaat Sachsen (Stand: 14. Dezember 2021) bekannt.

Dresden, den 14. Dezember 2021

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Strunden  
Referatsleiter

## Anlage

## Liste 1: Staatlich anerkannte Kurorte im Freistaat Sachsen Stand 14.12.2021

Lfd. Nr.	Gemeindename	Schlüsselnummer				
1	<b>Altenberg, Stadt</b> Gemeindeteil: Altenberg (Luftkurort)	14	6	28	010	010
2	<b>Bad Brambach</b> Gemeindeteil: Bad Brambach (Mineralheilbad)	14	5	23	030	010
3	<b>Bad Dübener, Stadt</b> Gemeindeteil: Bad Dübener (Moorheilbad)	14	7	30	020	010
4	<b>Bad Elster, Stadt</b> (Mineral- und Moorheilbad) Gemeindeteile: Bad Elster Sohl	14 14	5 5	23 23	040 040	010 030
5	<b>Bad Gottscheuba – Berggießhübel, Stadt</b> Gemeindeteile: Bad Gottscheuba, Kurort (Moorheilbad) Berggießhübel, Kurort (Kneippkurort)	14 14	6 6	28 28	020 020	010 030
6	<b>Bad Lausick, Stadt</b> Gemeindeteil: Bad Lausick (Heilbad)	14	7	29	010	010
7	<b>Bad Muskau, Stadt</b> (Ort mit Moorkurbetrieb)	14	6	26	010	
8	<b>Bad Schandau, Stadt (Kneippkurort)</b> Gemeindeteile: Bad Schandau Krippen Ostrau	14 14 14	6 6 6	28 28 28	030 030 030	010 020 030
9	<b>Aue-Bad Schlema, Stadt</b> Gemeindeteile: Bad Schlema Wildbach (Heilbad)	14 14	5 5	21 21	035 035	030 040
10	<b>Jonsdorf, Kurort</b> (Luftkurort)	14	6	26	210	
11	<b>Oberwiesenthal, Kurort, Stadt</b> Gemeindeteil: Oberwiesenthal, Kurort (Luftkurort)	14	5	21	440	020
12	<b>Rathen, Kurort</b> (Luftkurort)	14	6	28	310	
13	<b>Thermalbad Wiesenbad</b> Gemeindeteil: Thermalbad Wiesenbad (Ort mit Heilquellenkurbetrieb)	14	5	21	630	040
14	<b>Wolkenstein, Stadt</b> Gemeindeteil: Warmbad (Heilbad)	14	5	21	670	100

## Liste 2: Staatlich anerkannte Erholungsorte im Freistaat Sachsen

Lfd. Nr.	Gemeindename	Schlüsselnummer				
1	<b>Altenberg, Stadt</b> Gemeindeteile: Oberbärenburg Schellerhau Zinnwald-Georgenfeld Geising	14 14 14 14	6 6 6 6	28 28 28 28	010 010 010 010	090 110 140 170
2	<b>Auerbach/Vogtl., Stadt</b> Gemeindeteile: Beerheide Schnarrtanne	14 14	5 5	23 23	020 020	020 050
3	<b>Augustusburg, Stadt</b>	14	5	22	020	
4	<b>Cunewalde</b> Gemeindeteile: Cunewalde Halbau Schönberg	14 14 14	6 6 6	25 25 25	090 090 090	030 050 080
5	<b>Dahlen, Stadt</b> Gemeindeteil: Schmannewitz	14	7	30	060	090
6	<b>Dippoldiswalde</b> Gemeindeteile: Malter Paulsdorf Seifersdorf	14 14 14	6 6 6	28 28 28	060 060 060	040 060 100

Lfd. Nr.	Gemeindename	Schlüsselnummer				
7	<b>Eibenstock, Stadt</b>					
	Gemeindeteile: Carlsfeld	14	5	21	170	020
	Eibenstock	14	5	21	170	030
	Wildenthal	14	5	21	170	070
8	<b>Frauenstein, Stadt</b>					
	Gemeindeteile: Frauenstein	14	5	22	170	030
	Nassau	14	5	22	170	050
9	<b>Großschönau</b>					
	Gemeindeteil: Waltersdorf	14	6	26	140	020
10	<b>Grünbach</b>	14	5	23	130	
11	<b>Halsbrücke</b>					
	Gemeindeteil: Hetzdorf	14	5	22	240	060
12	<b>Hohnstein, Stadt</b>	14	6	28	190	
13	<b>Kottmar</b>					
	Gemeindeteil: Obercunnersdorf	14	6	26	245	050
14	<b>Marienberg, Stadt</b>					
	Gemeindeteile: Hinterer Grund	14	5	21	390	150
	Pobershau	14	5	21	390	160
	Rittersberg	14	5	21	390	170
15	<b>Muldenhammer</b>					
	Gemeindeteil: Morgenröthe-Rautenkranz	14	5	23	245	040
16	<b>Nünchritz</b>					
	Gemeindeteil: Diesbar-Seußlitz	14	6	27	190	010
17	<b>Plauen, Stadt</b>					
	Gemeindeteil: Jößnitz	14	5	23	320	207
	Steinsdorf	14	5	23	320	208
18	<b>Sayda, Stadt</b>					
	Gemeindeteile: Friedebach	14	5	22	520	010
	Sayda	14	5	22	520	020
19	<b>Scheibenberg, Stadt</b>	14	5	21	510	
20	<b>Schlettau, Stadt</b>	14	5	21	520	
21	<b>Schöneck/Vogtl., Stadt</b>					
	Gemeindeteile: Eschenbach	14	5	23	370	020
	Kottenheide	14	5	23	370	050
	Schöneck/Vogtl.	14	5	23	370	070
22	<b>Sebnitz, Stadt</b>	14	6	28	360	
23	<b>Seiffen/Erzgeb., Kurort</b>	14	5	21	570	
24	<b>Sehmatal</b>	14	5	21	560	
25	<b>Tharandt, Stadt</b>					
	Gemeindeteile: Fördergersdorf	14	6	28	400	010
	Grillenburg	14	6	28	400	020
	Kurort Hartha	14	6	28	400	040
	Pohrsdorf	14	6	28	400	050
	Spechtshausen	14	6	28	400	060
26	<b>Weinböhlen</b>					
	Gemeindeteil: Weinböhlen	14	6	27	310	020
27	<b>Wermisdorf</b>					
	Gemeindeteil: Wermisdorf	14	7	30	330	100
28	<b>Wolkenstein, Stadt</b>					
	Gemeindeteile: Floßplatz	14	5	21	670	030
	Wolkenstein	14	5	21	670	110

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie)

**Vom 9. Dezember 2021**

### 1. **Zweck und Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage der Programme des Freistaates Sachsen für den Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang – Just Transition Fund (JTF) – sowie den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) in der Förderperiode 2021 bis 2027 nach Maßgabe dieser Rahmenrichtlinie, der Fachrichtlinien sowie nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23, 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. April 2021 (SächsABI. S. 434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Vorhaben im Rahmen der Umsetzung der Strukturpolitik der Europäischen Union aus Mitteln des EFRE beziehungsweise des JTF und ESF Plus und komplementären nationalen Haushaltsmitteln.
- 1.2 Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:
- 1.2.1 die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABI. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- 1.2.2 die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über

- den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABI. L 231 vom 30.6.2021, S. 60) und
- 1.2.3 die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Rates (ABI. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).
- 1.2.4 die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABI. L vom 30.6.2021, S. 1)
- 1.3 Es gelten die unionsrechtlichen Bestimmungen zu Rückforderungen und Sanktionen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten im Übrigen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Rahmenrichtlinie oder den Fachrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 1.4 Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn das geförderte Vorhaben der Investition in Beschäftigung und Wachstum (EFRE, JTF, ESF Plus) dient oder ein beschäftigungspolitisches Ziel verfolgt und/oder die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESF Plus) unterstützt sowie eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt. Dies soll zu einer digitalen und grünen Transformation des Arbeitsmarktes beitragen. Aus dem JTF werden nur Tätigkeiten unterstützt, die Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen. Diese Tätigkeiten müssen zur Durchführung der gemäß Artikel 11

der Verordnung (EU) 2021/1056 erstellten territorialen Pläne für einen gerechten Übergang beitragen.

- 1.5 Abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung können Zuwendungen unter 2 500 Euro bewilligt werden, soweit die Fachrichtlinien dies zulassen.
- 1.6 Förderfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die vorhabenbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Die Förderung erfolgt darüber hinaus nachrangig oder ergänzend zu nationaler Förderung.
- 1.7 Für Zuwendungen an kommunale Körperschaften aus Mitteln des EFRE oder JTF bleibt die Anwendung der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) unberührt.
- 1.8 Die Fachrichtlinien benennen bei vorhandener Beihilferelevanz die beihilferechtlichen Grundlagen und berücksichtigen die beihilferechtlichen Vorschriften.

## 2. Gegenstand der Förderung

Die Fördergegenstände sind in den Fachrichtlinien festgelegt.

## 3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen, Fördergebiet

Die Zuwendungsempfänger und die Zuwendungsvoraussetzungen für die jeweiligen Fördergegenstände bestimmen sich nach den Regelungen der Fachrichtlinien. Der Durchführungsort der Vorhaben muss im Programmgebiet liegen. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060. Der JTF wird ausschließlich in den Landkreisen Görlitz, Bautzen, Nordsachsen, Leipzig und der Stadt Leipzig sowie der Kreisfreien Stadt Chemnitz umgesetzt.

## 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart  
Die Zuwendung wird als Projektförderung und abweichend von Nummer 2.1. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in Abhängigkeit des Fördergegenstandes in Form von Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Vereinfachte Kostenoptionen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung sind nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsbehörden für den EFRE, den JTF und den ESF Plus zulässig. In Abweichung zu Nummer 2.3 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung können Personalkosten pauschaliert werden. Betragen die Gesamtkosten eines Vorhabens nicht mehr als 200 000 Euro, so wird dem Zuwendungs-

empfänger die Zuwendung aus dem EFRE, dem ESF Plus und dem JTF gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt. Diese Verpflichtung gilt nicht für Vorhaben, für die die Unterstützung eine staatliche Beihilfe darstellt.

Abweichend von den Sätzen 4 und 5 kann in den Fachrichtlinien in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde vereinbart werden, bestimmte Vorhaben im Bereich Forschung und Innovation von dieser Verpflichtung zu befreien, sofern der Begleitausschuss einer solchen Ausnahme zugestimmt hat.

Darüber hinaus können die an die Teilnehmer gezahlten Unterstützungsgelder und Gehälter/Löhne gemäß Artikel 53 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Basis der förderfähigen Kosten erstattet werden.

### 4.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Abhängigkeit des Fördergegenstandes in Form von Zuschüssen oder als Finanzinstrument (Artikel 52 der Verordnung [EU] 2021/1060) gewährt.

### 4.3 Bemessungsgrundlage

- 4.3.1 Die Förderung erfolgt auf der Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als förderfähig anerkannten Ausgaben unter Anwendung der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU, Anlage 1). Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Darüber hinaus gelten für die Förderfähigkeit der Ausgaben und Kosten die Vorgaben der Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060. Für den ESF Plus sind dies die Vorgaben in Anlage 2. Für alle Fonds gilt: die Ausgaben und Kosten müssen vorhabensbezogen sein und sämtliche Mittel zur Finanzierung des Vorhabens sind anzugeben.

- 4.3.2 Im EFRE und JTF finden für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (NBest-EU-Kosten, Anlage 3) Anwendung. Nummer 4.3.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- 4.3.3 Zusätzlich zu den als förderfähig anerkannten Ausgaben und Kosten sind lineare Abschreibungen gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften förderfähig, sofern deren Förderung in den Fachrichtlinien nicht ausgeschlossen wurde, jedoch nur mit den Anteilen, die dem Vorhaben zeitlich zuzurechnen sind und nur, wenn der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist. Die anzusetzende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer richtet sich nach der jeweils gültigen AfA-Tabelle (Absetzung für Abnutzung) des Bundesministeriums der Finanzen beziehungsweise nach den AfA-Tabellen des Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG).

## 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Abweichend von Nummer 1.4 Satz 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung darf mit dem Vorhaben begonnen werden, sobald der Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist. Der Antragsteller trägt das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu

erhalten. Diese Regelungen gelten für Vorhaben, die ab dem 1. Januar 2021 begonnen wurden.

Der Abschluss eines langfristig geschlossenen Vertrages (Dauerschuldverhältnis) oder eines Vertrages mit wiederkehrenden Leistungen oder der Einkauf von Lieferungen und Leistungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, durch den Zuwendungsempfänger, gilt, in Abweichung von Nummer 1.4.1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, nicht als Beginn des Vorhabens, wenn der Vertragsgegenstand nicht alleiniger Zweck der Zuwendung ist.

Ausgaben, die von dem Zuwendungsempfänger vor dem 1. Januar 2021 gezahlt wurden, kommen für die Förderung nicht in Betracht.

- 5.2 Der Zuwendungsempfänger wird zur Aufbewahrung der Belege und Verträge sowie aller sonst mit der Förderung zusammenhängender Unterlagen mindestens bis zum 31. Dezember des fünften Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die letzte Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgte, verpflichtet. Erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage einer beihilferechtlichen Regelung, gilt die jeweils spezifisch festgelegte Aufbewahrungsfrist dieser Beihilferegelung. Die anzuwendende Beihilferegelung wird in den jeweiligen Fachrichtlinien festgelegt. Es gilt die jeweils längere Aufbewahrungsfrist. Die Bewilligungsstelle informiert den Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung über das tatsächliche Ende der Aufbewahrungsfrist.
- 5.3 Werden mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt, wird im Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der Fachrichtlinie abweichend von Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung eine Zweckbindungsfrist von höchstens fünf Jahren festgelegt. Diese beginnt mit Ablauf des Vorhabenzeitraums. Für Vorhaben, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhalten, beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre, beginnend mit der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger, sofern nicht nach den Bestimmungen der jeweiligen Beihilferegelung ein längerer Zeitraum festzulegen ist.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist.
- 5.5 Der Zuwendungsempfänger wird im Zuwendungsbescheid darüber informiert, dass die Zuwendung aus Mitteln des EFRE, JTF beziehungsweise ESF Plus und – soweit zutreffend – aus Steuermitteln auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt wird (§ 44a der Sächsischen Haushaltsordnung). Der Zuwendungsempfänger wird darüber unterrichtet, dass er sich mit der Annahme der Finanzierung mit der Aufnahme in die nach Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 veröffentlichte Liste der EU-geförderten Vorhaben einverstanden erklärt. Der Zuwendungsempfänger wird im Zuwendungsbescheid beziehungsweise in vergleichbaren Unterlagen zur Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Artikel 47, 50 und Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 und – soweit zutreffend – gemäß § 44a der Sächsischen Haushaltsordnung verpflichtet. Die Bewilligungsstelle kann Formvorschriften erlassen. Die Verwaltungsbehörden EFRE/JTF und ESF Plus stellen Informations- und Kommunikationsmaterial einschließlich Gestaltungsvorlagen und Mustertexte in elektronischem Format bereit.
- 5.6 Die Unterstützung der Umwelt- und Klimaschutzziele der EU ist ein Bestandteil der Programme zum EFRE/JTF und ESF Plus. Die Förderung von Projekten mit anderen nachhaltigen Entwicklungszielen ist dadurch nicht ausgeschlossen und bemisst sich nach den europarechtlichen Vorgaben.
- 5.7 Alle Vorhaben sind so vorzubereiten und umzusetzen, dass
- a) die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sichergestellt wird,
  - b) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Umsetzung des Gleichstellungsgrundsatzes der Programme sichergestellt werden,
  - c) jede Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgeschlossen wird.
- 5.8 In den Fachrichtlinien wird dem in Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung (Klimaschutz) und dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen Rechnung getragen.
- 5.9 Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Zuwendungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Zweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Macht der Antragsteller unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er die Zuwendung entgegen der Zweckbeschränkung, kann dies Subventionsbetrug im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, darstellen. Auf die Offenbarungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht vom 14. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 2) wird hingewiesen.

## 6. Verfahren

Soweit in der Fachrichtlinie nichts anderes angegeben ist, ist Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle die

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Geschäftsadresse

Pirnaische Straße 9

01069 Dresden

Telefon: 0351 4910-0

Fax: 0351 4910-4000 1015

und

Gerberstraße 5, 04105 Leipzig

Postanschrift: 04022 Leipzig

Telefon 0341 70292-0

Fax 0341 70292-4000

E-Mail: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)

Internet: [www.esf-in-sachsen.de](http://www.esf-in-sachsen.de),

[www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de), [www.strukturfonds.sachsen.de](http://www.strukturfonds.sachsen.de)

### 6.1 Antragsverfahren

Die Anträge und Vorhabenbeschreibungen müssen die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten und in der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form erfolgen.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle prüft die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In der Fachrichtlinie können das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium beziehungsweise der Einbezug geeigneter Fachstellen festgelegt werden.

### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

6.3.1 Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, für die Durchführung des Vorhabens entweder durchgängig eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes zu verwenden, soweit das Vorhaben auf Basis einzelner förderfähiger Ausgaben und Kosten bewilligt und abgerechnet wird (Artikel 74 Absatz 1a) der Verordnung (EU) 2021/1060).

6.3.2 Soweit in der Fachrichtlinie nichts anderes angegeben ist, erfolgen Auszahlungen nur für bereits getätigte Ausgaben beziehungsweise angefallene Kosten (Erstattungsprinzip) und auf Grundlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege

im Sinne von Artikel 53 Absatz 1a der Verordnung (EU) 2021/1060. Für Mittel, die aus dem ESF Plus eingesetzt werden, kann für den jeweiligen Fördergegenstand in den Fachrichtlinien eine Ausnahme vom Erstattungsprinzip bestimmt werden. Darüber hinaus kann die Bewilligungsstelle für Mittel aus dem ESF Plus in begründeten Fällen oder wenn die Zuwendungssumme mehr als 10 000 Euro beträgt, Ausnahmen vom Erstattungsprinzip zulassen; Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist in diesem Fall anzuwenden. Für Mittel aus dem EFRE und JTF kann die Verwaltungsbehörde für begründete Fälle Ausnahmen entsprechend Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung zulassen.

6.3.3 Soweit die Zuwendung nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) 2021/1060 als vereinfachte Kostenoption gewährt wird, sind im Zuwendungsbescheid die Bedingungen zu beschreiben, die vor Auszahlung der Zuwendung erfüllt sein müssen. Die Fachrichtlinien enthalten hierfür Maßgaben.

6.3.4 Die Auszahlungsanträge müssen die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten und nach der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form aufgebaut sein.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Die Zwischen- und Verwendungsnachweise müssen die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten und nach der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form aufgebaut sein. Soweit die Zuwendung nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) 2021/1060 als vereinfachte Kostenoption gewährt wird, sind die Bedingungen nach Nummer 6.3.3 zu berücksichtigen; die Fachrichtlinien können hierfür weitere Maßgaben enthalten.

6.4.2 Nach Maßgabe der Fachrichtlinien können in Abänderung zu Nummer 6.1 der NBest-EU kürzere Fristen für die Einreichung von Zwischennachweisen zum Jahresende und von Verwendungsnachweisen zum Vorhabensende bestimmt werden. Auch kann vorgeesehen werden, dass die Bewilligungsstelle in Abhängigkeit von der Vorhabendauer und der Förderhöhe auf das Einreichen eines Zwischennachweises zum Jahresende verzichten kann.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dresden, den 9. Dezember 2021

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

**Anlage 1**  
(zu Nummer 4.3.1)

## **Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)**

Die NBest-EU für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- 1.2 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.3 Für Zuwendungsempfänger, die nicht unter Nummer 3 fallen gilt: Sofern mit der Zuwendung Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen im Wert von mehr als 5 000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) beschafft werden, sind vor Auftragserteilung mindestens drei vergleichbare Angebote fachkundiger und leistungsfähiger Anbieter einzuholen, soweit der Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt. Als vergleichbare Angebote können auch öffentlich zugängliche Preisinformationen (zum Beispiel aus Katalogen, Flyern oder Internetangeboten) eingeholt werden. Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren. Eine Abweichung von der Einholung dreier vergleichbarer Angebote ist zu begründen.  
Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschaffungen über Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.  
Die Sätze 1 bis 5 sind nur anzuwenden, wenn der Fördersatz 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben beziehungsweise Kosten übersteigt und zugleich die Zuwendung beziehungsweise bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt.
- 1.4 Die Zuwendung kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 1.5 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil

des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die Einzelansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der förderfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und das Erreichen des Zweckes nicht gefährdet wird. Der Ausgleich einer Überschreitung nach Satz 3 durch Einsparungen bei Leistungen an Teilnehmer und bei der Verringerung der Sozialabgaben auf das Arbeitsentgelt von eigenem Personal sowie der Mehrwertsteuer ist unzulässig. Die Sätze 3 und 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung. Bei vereinfachten Kostenoptionen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) 2021/1060 sind Abweichungen der tatsächlichen Kosten unbeachtlich.

- 1.6 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten aus der Zuwendung finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Staatsbedienstete. Die Prüfung der Einhaltung dieses Besserstellungsverbot kann durch Abgleich der Entgelte mit den Tabellenentgelten des TV-L erfolgen. Soweit der Zuwendungsempfänger dem Besserstellungsverbot unterliegt und den TV-L übersteigende Personalausgaben tätigt, sind diese nur bis zur Höhe TV-L (Ausnahme TVöD) förderfähig.
- 1.7 Auszahlungen erfolgen nur für bereits getätigte Ausgaben (Erstattungsprinzip) und auf Grundlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Buchstaben a und i der Verordnung (EU) 2021/1060. Dies gilt nicht bei vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) 2021/1060. Soweit im Zuwendungsbescheid die Auszahlung für noch nicht getätigte Ausgaben ausdrücklich zugelassen ist, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden
- 1.8 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden,

soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

- 1.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Ausgaben und Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, dem Vorhaben eindeutig zuzuordnen. Bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b bis d der Verordnung (EU) 2021/1060 gilt diese eindeutige Zuordnung für alle Belege und Unterlagen.
- 1.10 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte sowie ihre Verpfändung sind ausgeschlossen.

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

## **3. Vergabe von Aufträgen**

Soweit die Zuwendung in Form der Erstattung nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt wird, richtet sich die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Auftragswert ohne Mehrwertsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, und sind insofern einzuhalten.

Zuwendungsempfänger als Auftraggeber gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind sofern die Zuwendung in Form der Erstattung der tatsächlich beim Zuwendungsempfänger oder dem privaten Partner eines ÖPP-Vorhabens entstandener und bei der Durchführung von Vorhaben entrichteter förderfähiger Kosten sowie von Sachleistungen erfolgt, verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert ohne Mehrwertsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte nicht erreicht, das Sächsische Vergabegesetz vom 14. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 109), das durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten, wenn sie aufgrund ihrer Rechtsform (staatliche und kommunale Auftraggeber, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten haben) in den persönlichen Anwendungsbereich des Sächsischen Vergabegesetzes fallen.

Auftraggeber gemäß §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen müssen für Aufträge, die nicht

oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (Aufträge im Unterschwellenbereich), die Binnenmarktrelevanz dieser Aufträge prüfen, das Prüfergebnis dokumentieren und die gegebenenfalls erforderliche Bekanntmachung der geplanten Auftragsvergabe durchführen. Die Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. C179 vom 1.8.2006, S. 2), ist dabei zu beachten.

Sofern diese Zuwendungsempfänger verpflichtet sind, Veröffentlichungen nach VOB, VgV oder VOL vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen durchzuführen.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der Schwellenwerte (§ 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) der Nachprüfung durch die Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen (§ 155 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sowie unterhalb der EU-Schwellenwerte der Nachprüfung nach Maßgabe von § 8 des Sächsischen Vergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Mehrwertsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 4.3 Dem Freistaat Sachsen steht nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten zu, die mit Hilfe der Zuwendungen erarbeitet wurden. Der Freistaat Sachsen ist zur Veröffentlichung oder sonstigen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt. Der Zuwendungsbescheid kann nach Maßgabe der Fachrichtlinie Abweichungen vorsehen.

## **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

- 5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 Prozent oder mehr als 10 000 Euro ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,

- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 – soweit die Auszahlungen nicht für bereits getätigte Ausgaben erfolgen – die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn (durch einen Gläubiger oder ihn selbst) beantragt oder eröffnet wird oder
- 5.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern.

## 6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist mit dem ersten Mittelabruf im folgenden Haushaltsjahr, spätestens jedoch binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Skonti, Rabatte und Preisnachlässe sind bei der Abrechnung von förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Im Falle von vereinfachten Kostenoptionen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b bis d der Verordnung (EU) 2021/1060 gilt dies nur für Einnahmen.
- 6.5 Auf Verlangen sind die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und die Einzelzahlungen beleghaft (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) nachzuweisen. Soweit ein Arbeitsvertrag Bestandteil eines Belegs ist, genügt die Vorlage einer Kopie. Satz 1 gilt nicht für Ausgabebelege im Falle von vereinfachten Kostenoptionen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) 2021/1060.  
Der beleghafte Nachweis von Einnahmen/Ausgaben erfolgt anhand von:
  - a) Originalbelegen oder
  - b) Kopien von Originalbelegen und elektronischen Belegen, für die ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (§ 14 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Umsatzsteuergesetzes) besteht oder
  - c) elektronischen Belege mit qualifizierter elektronischer Signatur oder qualifizierter elektronischer Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S.73) in Verbindung mit dem Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, oder
  - d) elektronischen Belegen für den elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten oder
  - e) reproduzierten Belegen/elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträgern, wenn deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen und die Informations- und Kommunikationspflichten gemäß Nummer 7 eingehalten wurden. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Rechnungsgegenstand und -datum, und den Zahlungsbeweis. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum Vorhaben enthalten. Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen. Bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bis d gilt diese eindeutige Zuordnung für alle Belege und Unterlagen.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen einschließlich derjenigen nach Nummer 8.1 Satz 1 mindestens bis zum 31. Dezember des fünften Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die letzte Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgte, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen, den nachfolgenden oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.  
Erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage einer beihilferechtlichen Regelung gilt die jeweils spezifisch in dieser Beihilferegulierung festgelegte Aufbewahrungsfrist. Es gilt die jeweils längere Aufbewahrungsfrist. Die Bewilligungsstelle informiert den Zuwendungsempfänger

ger nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung über das tatsächliche Ende der Aufbewahrungsfrist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- 6.8 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

## 7. Informations- und Kommunikationspflichten

- 7.1 Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Zuwendungsempfängers wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus Mitteln der Europäischen Union und – soweit zutreffend – auf die Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen wie folgt hingewiesen:

- a) durch die Verwendung des EU-Emblems und eines entsprechenden Hinweises auf die Union; EU-Emblem und Hinweis sind gemäß nachfolgenden Abbildungen gestaltet:



**Finanziert von der Europäischen Union**



Finanziert von der Europäischen Union



**Kofinanziert von der Europäischen Union**



Kofinanziert von der Europäischen Union

- b) bei Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen durch zusätzliche Verwendung eines Hinweises mit folgender Formulierung: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Bei Baumaßnahmen wird das Wort „Maßnahme“ durch das Wort „Baumaßnahme“ ersetzt und der Hinweis hervorgehoben und angemessen auf dem Bauschild im Sinne von Nummer 7.3 Buchstabe c vermerkt. Schriftliche Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen müssen das Landessignet nicht

enthalten. Hinweis und Landessignet sind gemäß nachfolgender Abbildung zu gestalten:

„Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“



Kofinanziert von der Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Gestaltungsvorlage EU-Emblem inklusive Landessignet

Die Verpflichtung nach Buchstabe b entfällt, wenn es sich nicht um eine Baumaßnahme handelt und der Zuwendungsempfänger eine natürliche Person ist.

- 7.2 Bei der Darstellung des EU-Emblems sind folgende technische Merkmale einzuhalten:

- Das EU-Emblem wird stets deutlich sichtbar auf jedem Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und mobilen Ansichten, angebracht.
- Der Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ muss ausgeschrieben werden und neben oder unter dem EU-Emblem stehen.
- Werden zusätzlich zu dem EU-Emblem weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch beziehungsweise breit wie das größte der anderen Logos. Abgesehen von dem EU-Emblem darf kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.
- Auf Websites erscheint das EU-Emblem direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts, sodass der Nutzer die Darstellung im Ganzen auf dem Bildschirm erfassen kann.

- 7.3 Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus Strukturfondsmitteln wie folgt:

- Auf der gegebenenfalls existierenden Website und den Social-Media-Kanälen des Zuwendungsempfängers wird eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird;
- Auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens wird in Form einer Erklärung auf die Unterstützung der Union hingewiesen;
- Es werden deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder mit dem EU-Emblem angebracht, sobald die konkrete Durchführung des Vorhabens begonnen hat oder die beschaffte Ausrüstung installiert ist:
  - EFRE bei Gesamtkosten von über 500 000 Euro
  - ESF Plus und JTF bei Gesamtkosten von über 100 000 Euro

Das Schild beziehungsweise die Tafel informieren über die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens. Für die Gestaltung des Schildes beziehungsweise der Tafel gilt Nummer 7.1.

- Es wird für Vorhaben, die nicht unter Buchstabe c fallen, wenigstens ein Plakat (Mindestgröße DIN A3) oder eine elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben, mit dem auf die finanzielle

Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, angebracht. Dies gilt nicht bei Begünstigten des ESF Plus, wenn diese natürliche Personen sind sowie im Rahmen des Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/1057.

- e) Bei Vorhaben von strategischer Bedeutung<sup>1</sup> und bei Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 10 000 000 Euro ist eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme zu organisieren und die Kommission und die jeweilige Verwaltungsbehörde zeitnah mit einzubinden.

- 7.4 Bei Finanzinstrumenten obliegt dem Begünstigten, dass der Endempfänger die Anforderungen nach Nummer 7.3 Buchstabe c erfüllt.
- 7.5 Werden mehrere Vorhaben an einem Ort durchgeführt und haben diese aus demselben oder anderen Finanzinstrumenten oder zu einem späteren Zeitpunkt Unterstützung erhalten, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild angebracht.
- 7.6 Zur Erfüllung der Anforderungen sind unter [www.europa-fördert-sachsen.de](http://www.europa-fördert-sachsen.de) und Download centre for visual elements – Regional Policy – European Commission ([europa.eu](http://europa.eu)) Gestaltungsvorlagen zum Herunterladen bereitgestellt. Für Bewilligungen durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) können diese Vorlagen auch auf der Internetseite der SAB heruntergeladen werden.
- 7.7 Auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden EFRE/JTF oder ESF Plus sind Kommunikationsmaterialien unentgeltlich, nichtausschließlich und unwiderruflich zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen. Dies darf nicht mit erheblichen Zusatzkosten und Verwaltungsaufwand verbunden sein.
- 7.8 Bei Verstößen gegen die Kommunikationsvorschriften und nicht erfolgter Abhilfemaßnahmen binnen 3 Monaten nach Feststellung können Sanktionen von bis zu 3 Prozent der erhaltenen Zuwendung auferlegt werden.

## 8. Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt,
- Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) sowie sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente,
    - die dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise),
    - die dem Nachweis der tatsächlichen Verausgabung dienen, beziehungsweise bei vereinfachten Kostenoptionen, die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen, anzufordern sowie
  - die Verwendung der Zuwendung und bei elektronischer Belegführung die entsprechenden DV-Systeme und Dokumentationen durch örtliche Er-

hebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsstelle auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 8.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise dem Endbegünstigten (im Falle von Finanzinstrumenten) zu prüfen (§ 91 der Sächsischen Haushaltsordnung).
- 8.3 Ergänzend zu Nummer 8.2 sind folgende Stellen sowie von diesen Stellen beauftragte Dritte berechtigt, Vorhaben, die aus dem EFRE/JTF/ESF Plus mitfinanziert werden, zu prüfen:
- die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
  - die Bundesbehörden einschließlich des Bundesrechnungshofs, soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt,
  - das für die jeweilige Fachrichtlinie zuständige Staatsministerium,
  - die Prüfbehörde, die Bescheinigungsbehörde und die Verwaltungsbehörde.

## 9. Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Zuwendungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Verwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

Macht der Zuwendungsempfänger unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies Subventionsbetrug im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung darstellen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch die Bewilligungsstelle im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

## 10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

10.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder anderen Rechtsvorschriften zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

- 10.2 Nummer 10.1 gilt insbesondere, wenn
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

<sup>1</sup> Vorhaben von strategischer Bedeutung sind Projekte, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele eines Programms leisten. Sie sollen die repräsentativsten Projekte der Programme sein, die ihre Ziele verkörpern

- b) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist,
  - d) ein Verstoß gegen die in Nummer 3 genannten Vergabebestimmungen vorliegt,
  - e) ein Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit der Vorhaben nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorliegt.
- 10.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- a) die Zuwendung nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.7 Satz 2) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
  - b) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsstelle sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 10.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung jährlich zu verzinsen.
- 10.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.7 Satz 2 und Nummer 10.3 Buchstabe a) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung jährlich verlangt.

**Anlage 2**  
(zu Nummer 4.3.1)

## **ESF Plus: förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben und Kosten**

### **1. Förderfähige Ausgaben und Kosten**

- (1) Personalausgaben (direkt vorhabensbezogen)
  - Personalausgaben einschließlich Personalnebenkosten
- (2) Sachausgaben/-kosten, Fremdleistungen
  - Fremdleistungen, Unteraufträge
  - Ausgaben für Verbrauchsmaterial
  - Ausstattungsgegenstände (Miete/Leasing, Abschreibungen)
  - Ausgaben für Dienste/Rechte, Versicherungen, Gebühren
  - Ausgaben und Kosten (Abschreibungen) für Räume
  - Reise- und Dienstreiseausgaben
- (3) Ausgaben/Kosten für allgemeine Verwaltung
  - Personalausgaben einschließlich Personalnebenkosten
  - Reise- und Dienstreiseausgaben
  - Sachausgaben, Sachkosten (Abschreibungen), Gebühren, Versicherungen
- (4) Leistungen für Teilnehmer
  - Personalausgaben einschließlich Personalnebenkosten, Leistungen an Vorhabenteilnehmer, auch gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1057
  - Versicherungen
  - Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtausgaben
- (5) nicht als Vorsteuer erstattungsfähige Mehrwertsteuer

Stellt der Zuschuss eine staatliche Beihilfe dar, sind nur die beihilfefähigen Ausgaben und Kosten förderfähig.

### **2. Nicht förderfähige Ausgaben**

Nicht förderfähige Ausgaben bei Förderung in Form von Zuschüssen sind:

- Steuern auf Gewinn und Ertrag sowie erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- interne unternehmensbezogene Prüfungsgebühren
- Kosten für die Jahresabschlussprüfung, sofern diese von der Bewilligungsstelle nicht beauftragt worden ist
- Rückstellungen
- Finanzierungskosten
- Kosten für von einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut geleistete Sicherheiten
- Bußgelder, Geldstrafen
- Kosten für den Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- Schuldzinsen
- grundsätzlich Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste und sonstige reine Transaktionskosten
- Erbbauzins, Kredittilgungsraten und Stundungszinsen
- Beiträge für Kammern, Organisationen und Verbände sofern nicht durch die Förderung veranlasst
- Bewirtungskosten
- Prozesskosten
- Erwerb von Möbeln, Ausrüstungsgütern, Fahrzeugen, mit Ausnahme der unter Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1057 getroffenen Regelungen.

**Anlage 3**  
(zu Nummer 4.3.2)

## **Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis im Bereich der Strukturfonds EFRE und JTF (NBest-EU-Kosten)**

Die NBest-EU-Kosten für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und JTF enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- 1.2 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.3 Für Zuwendungsempfänger, die nicht unter Nummer 3 fallen gilt: Sofern mit der Zuwendung Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen im Wert von mehr als 5 000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) beschafft werden, sind vor Auftragserteilung mindestens drei vergleichbare Angebote fachkundiger und leistungsfähiger Anbieter einzuholen, soweit der Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt. Als vergleichbare Angebote können auch öffentlich zugängliche Preisinformationen (zum Beispiel aus Katalogen, Flyern oder Internetangeboten) eingeholt werden. Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren. Eine Abweichung von der Einholung dreier vergleichbarer Angebote ist zu begründen.  
Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschaffungen über Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.  
Die Sätze 1 bis 5 sind nur anzuwenden, wenn der Fördersatz 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben beziehungsweise Kosten übersteigt und zugleich die Zuwendung beziehungsweise bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt.  
Skonti, Rabatte und Preisnachlässe sind bei Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger (Begünstigten) tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- 1.4 Die Zuwendung kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 1.5 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen/Erträge (zum Beispiel Zuwendungen, Leistungen Dritter und Nebenerträge, zweckgebundene

Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Kosten einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Die Vorkalkulation ist hinsichtlich der Gesamtkosten als Höchstbetrag (Selbstkostenhöchstbetrag) verbindlich.

Innerhalb des Höchstbetrages sind Abweichungen von den Ansätzen der Vorkalkulation nur zulässig, wenn das Erreichen des Zuwendungszwecks nicht gefährdet wird.

Bei mit vereinfachten Kostenoptionen im Sinne der Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bis d, 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 geförderten Ansätzen wirken sich Abweichungen der hierfür tatsächlich entstandenen Kosten nicht auf die Deckung anderer Ansätze aus.

- 1.6 Die Anforderung der Zuwendung richtet sich nach den im Bewilligungszeitraum anfallenden Kosten. Die Zuwendung wird unter Beachtung der Besonderheiten bei Abrechnung nach Selbstkosten nach Nummer 1.4 nur insoweit ausgezahlt, als zuwendungsfähige Kosten entstanden sind (Erstattungsprinzip). Soweit die Zuwendung als vereinfachte Kostenoption im Sinne der Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bis d, 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 gewährt wird, sind im Zuwendungsbescheid die Voraussetzungen genannt, die vor Auszahlung erfüllt sein müssen.  
Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.
- 1.7 Für Zuwendungsempfänger, die nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten nach der Preisverordnung Nummer 30/53 (LSP) abrechnen (Nummer 5), wird die Zuwendung für Gemeinkosten auf der Grundlage der Vorkalkulation ausgezahlt; sofern die in den nachträglich einzureichenden Jahresabschlüssen enthaltenen Kosten geringer sind, sind diese die Grundlage. Die vorkalkulatorisch ermittelten Werte werden im Projektverlauf nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die dem Projekt zugeschlüsselten Ist-Werte ersetzt. Im Rahmen der abschließenden Verwendungsnachweisprüfung werden die nachkalkulierten Werte anhand von Dokumenten aus der Finanzbuchhaltung beziehungsweise aus der Kostenstellen-/Kostenträgerrechnung stichprobenhaft geprüft. Die Stichprobe umfasst in der Regel ein vollständiges Geschäftsjahr, in welchem das Risiko der Unterschreitung der bei der Bewilligung anerkannten Vorkalkulation am höchsten ist beziehungsweise in welchem der höchste Betrag der abgerechneten Gemeinkosten zu verzeichnen ist.

1.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Durchführung des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscodes zu verwenden.

## 2. Nachträgliche Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in der Vorkalkulation veranschlagten Gesamtkosten für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung, bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

## 3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß den §§ 98ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) und sind einzuhalten.

3.2 Zuwendungsempfänger als Auftraggeber gemäß den §§ 98ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte nicht erreicht, das Sächsische Vergabegesetz einzuhalten, wenn sie aufgrund ihrer Rechtsform (staatliche und kommunale Auftraggeber, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten haben) in den persönlichen Anwendungsbereich des Sächsischen Vergabegesetzes fallen.

3.3 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen. Sofern der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, Veröffentlichungen nach VOB, VgV oder VOL vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen durchzuführen. Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der Schwellenwerte (§ 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) der Nachprüfung durch die Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen (§ 155 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sowie unterhalb der EU- Schwellenwerte der Nachprüfung nach Maßgabe von § 8 des Sächsischen Vergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

3.4 Auftraggeber gemäß §§ 98ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen müssen für Aufträge, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (Aufträge im Unterschwellenbereich), die Binnenmarktrelevanz dieser Aufträge prüfen, das Prüfergebnis dokumentieren und die gegebenenfalls erforderliche Bekanntmachung der geplanten Auftragsvergabe durchführen. Die Mitteilung der Kommission zu Ausle-

gungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. C 179 vom 1.8.2006, S.2), ist dabei zu beachten.

3.5 Sofern diese Zuwendungsempfänger verpflichtet sind, Veröffentlichungen nach VOB, VgV oder VOL vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen durchzuführen.

## 4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

- 4.1 er nach Vorlage der Vorkalkulation weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 4.2 sich gegenüber der Vorkalkulation eine Ermäßigung um mehr als 7,5 Prozent der Gesamtkosten oder um mehr als 10 000 Euro oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 10 000 Euro ergibt,
- 4.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 4.4 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 4.5 Sonderbetriebsmittel vor Beendigung des Vorhabens nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 4.6 sich nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch Kostengutschriften/Erträge ergeben oder wenn er noch weitere Deckungsmittel im Sinne der Nummer 1.2 erhält,
- 4.7 ein Insolvenzverfahren gegen ihn (durch einen Gläubiger oder ihn selbst) beantragt wird,
- 4.8 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmens- beziehungsweise Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern.

## 5. Abrechnung nach Selbstkosten

5.1 Soweit im Zuwendungsbescheid auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Abrechnung nach Selbstkosten zugelassen ist, dürfen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und dieser Nebenbestimmungen nur die durch das Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten verrechnet werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Übersteigen die tatsächlichen Selbstkosten des Vorhabens den Selbstkostenhöchstbetrag, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbedarf selbst zu tragen.

5.2 Die Selbstkosten sind nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 [BAnz. 1953 Nr. 244], die zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist), in der jeweils geltenden Fassung, zu ermitteln. Die Gemeinkosten sind anhand der Kosten- und Leistungsrechnung nachzuweisen. Zuwendungsfähig sind ausschließlich tatsächlich entstandene Kosten, die dem Vorhaben über geeignete Umlageschlüssel verursachungsgerecht zugeordnet werden können.

**5.3 Nicht zuwendungsfähig sind:**

- a) die Vertriebskosten einschließlich Werbekosten,
- b) die Gewerbeertragsteuer,
- c) die Kosten der freien Forschung und Entwicklung (Nummern 27 und 28 LSP),
- d) die Kosten für Einzelwagnisse (Nummern 47 bis 50 LSP),
- e) der kalkulatorische Unternehmerlohn nach Nummer 22 LSP, die kalkulatorischen Kosten nach Nummern 41 bis 46 LSP und der kalkulatorische Gewinn nach Nummern 51 und 52 LSP,
- f) der Zinsanteil in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen,
- g) die Abschreibungen auf Sachanlagen, die nicht im Bewilligungszeitraum für das Projekt vorhabenspezifisch angeschafft werden,
- h) die Kosten für Sonderbetriebsmittel (Nummer 14 LSP) mit Ausnahme der Personal- und Materialkosten zur Konstruktion von Entwicklungsgegenständen,
- i) die Reisekosten innerhalb der Gemeinkosten.

5.4 Werden für Teilleistungen anstelle von Selbstkosten Preise für marktgängige Leistungen (ohne Umsatzsteuer) zu Grunde gelegt, sind diese um 10 Prozent für nicht zuwendungsfähige Kosten (Nummer 5.3) zu kürzen. Die Teilleistungen sind in der Nachkalkulation (siehe Nummer 7.4) gesondert auszuweisen.

5.5 Entwicklungsgegenstände (Versuchsmuster, Prototypen und dergleichen), die im Rahmen des Vorhabens hergestellt werden, sind entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheides für die weitere Nutzung oder Forschung vom Zuwendungsempfänger zu verwenden.

**6. Vereinfachte Abrechnung**

Der Zuwendungsempfänger rechnet, soweit im Zuwendungsbescheid eine vereinfachte Abrechnung vorgesehen ist, die zuwendungsfähigen Kosten nach folgenden Regelungen ab:

**6.1 Zuwendungsfähig sind folgende Einzelkosten:**

- a) Materialkosten,
- b) Kosten für Fremdleistungen,
- c) Personalkosten, ermittelt aus den monatlichen lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern (ohne umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile); bei ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmern kann das nachweisbar entnommene Gehalt, maximal in Höhe des Gehaltes eines Mitarbeiters mit vergleichbarer Qualifikation berücksichtigt werden; der Stundensatz ergibt sich aus der Division der genannten Löhne/Gehälter durch die tatsächlich geleisteten Gesamtstunden, mindestens jedoch durch die tarifvertraglich oder – bei fehlendem Tarifvertrag – arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit,
- d) Abschreibungen von den Anschaffungspreisen oder Herstellkosten auf vorhabensspezifische Anlagen,
- e) Kosten für den Erwerb immaterieller Wirtschaftsgüter,
- f) weitere Kosten gemäß Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der Fachrichtlinie.  
Nur die durch das Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Kosten nach Nummer 6.1 Buchstabe a bis f, die bei wirtschaftli-

cher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind, dürfen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und dieser Nebenbestimmungen verrechnet werden, soweit sie nicht direkt mit Zahlungsnachweis oder als vereinfachte Kostenoption im Sinne der Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b bis d, 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 abgerechnet werden. Übersteigen die tatsächlichen Kosten des Vorhabens die im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten förderfähigen Kosten, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbedarf selbst zu tragen.

6.2 Die übrigen durch das Vorhaben verursachten Kosten werden durch einen im Zuwendungsbescheid auf Grundlage der Fachrichtlinie und den Bestimmungen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b bis d, 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 festgelegten Pauschalsatz abgegolten.

6.3 Als Personalkosten dürfen nur die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufschreibungen erfassten Stunden (produktive Stunden) abgerechnet werden. Bei der Stundensatzermittlung ist auf Basis der Annahme einer 40-Stunden-Woche von 1 720 produktiven Jahresarbeitsstunden auszugehen. Das unter Beachtung von Nummer 6.1 Buchstabe c ermittelte Jahresgehalt ist durch diese Anzahl zu teilen, um den zulässigen Stundensatz zu ermitteln. Bei nicht in Vollzeit Beschäftigten (unter 40-Stunden-Woche) sind die produktiven Jahresarbeitsstunden entsprechend anteilig zu errechnen.

**7. Nachweis der Verwendung**

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Im Fall von vereinfachten Kostenoptionen ergibt sich Weiteres aus dem Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der Fachrichtlinie.

7.4 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer Nachkalkulation der Kosten entsprechend Nummer 5 oder Nummer 6.1 und einem Nachweis über die Finanzierung des Vorhabens. Die Nachkalkulation ist in derselben Form wie die Vorkalkulation zu gliedern. Im Falle einer vereinfachten Abrechnung nach Nummer 6 ist eine Übersicht über die abgerechneten Personalkosten entsprechend Nummer 6.1 Buchstabe c mit den Stundennachweisen (Nummer 6.3) beizufügen. Für Kosten nach Nummer 6.1 Buchstabe b, e und f sind entsprechende Nachweise vorzulegen.  
Im Fall von vereinfachten Kostenoptionen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b bis d, 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 erfasst der zahlenmäßige Nachweis nur die Finanzierung des Vorhabens.

7.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Finanzierung des Vorhabens nachzuweisen. Dabei sind aufgegliedert anzugeben

- a) die Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers,

- b) die Zuwendung der Bewilligungsstelle, andere Zuwendungen und sonstige Finanzierungsbeiträge aus öffentlichen und privaten Mitteln,
- c) sonstige Einnahmen/Erträge, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen,
- d) unentgeltliche Sach- und Dienstleistungen Dritter. Abweichungen gegenüber der im Zuwendungsantrag dargelegten Finanzierung sind darzustellen.
- 7.6** Der Zuwendungsempfänger hat Belege (Rechnungsunterlagen, Einnahmen- und Ausgabenbelege, Kontoauszüge sowie – soweit nach Nummer 3 erforderlich – die Verträge und Unterlagen über die Vergabe) auf Verlangen der Bewilligungsstelle vorzulegen. Bei Arbeitsverträgen genügt die Vorlage einer Kopie, die vom Zuwendungsempfänger gesondert abgezeichnet ist. Gleiches gilt für Buchhaltungsunterlagen des Zuwendungsempfängers (zum Beispiel Eigenbelege, Summen- und Saldenlisten, Überleitungsrechnungen). Satz 1 gilt nicht für Ausgabebelege im Falle von vereinfachten Kostenoptionen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b bis d, 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060. Belege nach Nummer 7.6 Satz 1 beziehungsweise Nummer 9.1 sind als Originalbelege vorzulegen. Einem Originalbeleg gleichgestellt sind Belege, deren Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet:
- a) bei Belegen in Papierform und bei elektronischen Belegen durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (§ 14 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Umsatzsteuergesetzes) oder
- b) bei elektronischen Belegen auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S.73) in Verbindung mit dem Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, oder
- c) bei elektronischen Belegen auch durch einen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten oder
- d) bei der Reproduktion von Belegen/elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträger, wenn deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) beziehungsweise den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 7.7** Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Rechnungs- und Zahlungsdatum, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen müssen dem Vorhaben zugeordnet werden können (z.B. aufgrund Kennzeichnung mit der EFRE-Nummer). Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen. Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen und die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der Belege gewährleistet ist.
- 7.8** Der Zuwendungsempfänger hat die Rechnungsunterlagen und die in Nummer 7.3 Satz 2, Nummer 7.4 und 7.6 genannten Nachweise und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen einschließlich derjenigen nach Nummer 9.1 Satz 1 mindestens bis zum 31. Dezember des fünften Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die letzte Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgte, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen, den nachfolgenden oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage einer beihilferechtlichen Regelung gilt die jeweils spezifisch in dieser Beihilferegelung festgelegte Aufbewahrungsfrist. Es gilt die jeweils längere Aufbewahrungsfrist. Die Bewilligungsstelle informiert den Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung über das tatsächliche Ende der Aufbewahrungsfrist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 7.9** Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischen nachweis nach Nummer 7.1 beizufügen.
- 7.10** Erbringt der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht auf der Grundlage eines geordneten Rechnungswesens im Sinne der Nummer 2 LSP, so wird die Zuwendung nachträglich nach den von dem Zuwendungsempfänger nachzuweisenden zuwendungsfähigen Ausgaben bemessen, soweit sie dem Bewilligungszeitraum und dem Vorhaben als wirtschaftlich angemessen zuzurechnen sind. Für zu viel erhaltene Beträge findet Nummer 2 sinngemäß Anwendung.
- 8. Informations- und Kommunikationspflichten**
- 8.1** Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Zuwendungsempfängers wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus Mitteln der Europäischen Union und – soweit zutreffend – auf die Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen wie folgt hingewiesen:

- a) durch die Verwendung des EU-Emblems und eines entsprechenden Hinweises auf die Union; EU-Emblem und Hinweis sind gemäß nachfolgenden Abbildungen gestaltet:



**Finanziert von der Europäischen Union**



Finanziert von der Europäischen Union



**Kofinanziert von der Europäischen Union**



Kofinanziert von der Europäischen Union

- b) bei Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen durch zusätzliche Verwendung eines Hinweises mit folgender Formulierung: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Bei Baumaßnahmen wird das Wort „Maßnahme“ durch das Wort „Baumaßnahme“ ersetzt und der Hinweis hervorgehoben und angemessen auf dem Bauschild im Sinne von Nummer 8.3 Buchstabe c vermerkt. Schriftliche Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen müssen das Landessignet nicht enthalten. Hinweis und Landessignet sind gemäß nachfolgender Abbildung zu gestalten: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“



Kofinanziert von der Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Gestaltungsvorlage EU-Emblem inklusive Landessignet

Die Verpflichtung nach Buchstabe b entfällt, wenn es sich nicht um eine Baumaßnahme handelt und der Zuwendungsempfänger eine natürliche Person ist.

- 8.2 Bei der Darstellung des EU-Emblems sind folgende technische Merkmale einzuhalten:

- a) Das EU-Emblem wird stets deutlich sichtbar auf jedwedem Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und mobilen Ansichten, angebracht.
- b) Der Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ muss ausgeschrieben werden und neben oder unter dem EU-Emblem stehen.

- c) Werden zusätzlich zu dem EU-Emblem weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch beziehungsweise breit wie das größte der anderen Logos. Abgesehen von dem EU-Emblem darf kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.
- d) Auf Websites erscheint das EU-Emblem direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts, sodass der Nutzer die Darstellung im Ganzen auf dem Bildschirm erfassen kann.

- 8.3 Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus Strukturfondsmitteln wie folgt:

- a) Auf der gegebenenfalls existierenden Website und den Social-Media-Kanälen des Zuwendungsempfängers, wird eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird;
- b) Auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens wird in Form einer Erklärung auf die Unterstützung der Union hingewiesen;
- c) Es werden deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder mit dem EU-Emblem angebracht, sobald die konkrete Durchführung des Vorhabens begonnen hat oder die beschaffte Ausrüstung installiert ist:
- aa) EFRE bei Gesamtkosten von über 500 000 Euro
- bb) JTF bei Gesamtkosten von über 100 000 Euro
- Das Schild beziehungsweise die Tafel informieren über die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens. Für die Gestaltung des Schildes beziehungsweise der Tafel gilt Nummer 8.1.
- d) Es wird für Vorhaben, die nicht unter Buchstabe c fallen, wenigstens ein Plakat (Mindestgröße DIN A3) oder eine elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, angebracht.
- e) Bei Vorhaben von strategischer Bedeutung<sup>2</sup> und bei Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 10 000 000 € ist eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme zu organisieren und die Kommission und die jeweilige Verwaltungsbehörde zeitnah mit einzubinden.

- 8.4 Bei Finanzinstrumenten obliegt dem Begünstigten, dass der Endempfänger die Anforderungen nach Punkt 8.3 Buchstabe c erfüllt.

- 8.5 Werden mehrere Vorhaben an einem Ort durchgeführt und haben diese aus demselben oder anderen Finanzinstrumenten oder zu einem späteren Zeitpunkt Unterstützung erhalten, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild angebracht.

- 8.6 Zur Erfüllung der Anforderungen sind unter [www.europa-fördert-sachsen.de](http://www.europa-fördert-sachsen.de) und Download centre for

<sup>2</sup> Vorhaben von strategischer Bedeutung sind Projekte, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele eines Programms leisten. Sie sollen die repräsentativsten Projekte der Programme sein, die ihre Ziele verkörpern

visual elements – Regional Policy – European Commission (europa.eu) Gestaltungsvorlagen zum Herunterladen bereitgestellt. Für Bewilligungen durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) können diese Vorlagen auch auf der Internetseite der SAB heruntergeladen werden.

- 8.7 Auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden EFRE/JTF sind Kommunikationsmaterialien unentgeltlich, nicht-ausschließlich und unwiderruflich zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen. Dies darf nicht mit erheblichen Zusatzkosten und Verwaltungsaufwand verbunden sein.
- 8.8 Bei Verstößen gegen die Kommunikationsvorschriften und nicht erfolgter Abhilfemaßnahmen binnen 3 Monaten nach Feststellung können Sanktionen von bis zu 3 Prozent der erhaltenen Zuwendung auferlegt werden.

## 9. Prüfung der Verwendung

- 9.1 Die Bewilligungsstelle (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt,
- a) Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente,
    - die dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise),
    - die dem Nachweis der tatsächlichen Verausgabung dienen beziehungsweise bei standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen Pauschalsätzen und Finanzierungen, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang stehen, die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen (Nummer 7.3 Satz 2),
 anzufordern sowie
  - b) die Verwendung der Zuwendung und bei elektronischer Belegführung die entsprechenden DV-Systeme und Dokumentationen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.9 sind diese Rechte der Bewilligungsstelle auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 9.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise dem Endbegünstigten zu prüfen (§ 91 der Sächsischen Haushaltsordnung).
- 9.3 Ergänzend zu Nummer 9.2 sind folgende Stellen sowie von diesen Stellen beauftragte Dritte berechtigt, Vorhaben, die aus dem EFRE/JTF mitfinanziert werden, zu prüfen:

- a) die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
- b) die Bundesbehörden einschließlich des Bundesrechnungshofs, soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt,
- c) das für die jeweilige Fachrichtlinie zuständige Staatsministerium,
- d) die Prüfbehörde, die Bescheinigungsbehörde und die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 72 ff. der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060.

## 10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 10.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder anderen Rechtsvorschriften zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 10.2 Nummer 10.1 gilt insbesondere, wenn
- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
  - b) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist,
  - d) ein Verstoß gegen die in Nummer 3 genannten Vergebenbestimmungen vorliegt.
- 10.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- a) die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
  - b) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 4) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsstelle sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 10.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.
- 10.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.

**Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Reduzierung des Ausbreitungsrisikos  
der Afrikanischen Schweinepest  
durch Erstattung der Gebühren für die Trichinenuntersuchung  
bei Schwarzwild  
(VwV Trichinenerstattung Schwarzwild)**

**Vom 8. Dezember 2021**

Zur Reduzierung der hohen Wildschweinbestände und des damit verbundenen Verbreitungsrisikos in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) erlässt das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nachfolgende Verwaltungsvorschrift:

I.  
**Kostenübernahme der Verwaltungsgebühr  
„Trichinenuntersuchung Schwarzwild“**

Jagdausübungsberechtigte und zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/1756 vom 6. Oktober 2021 (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind gemäß Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2021/1709 vom 23. September 2021 (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 84) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet, Schwarzwild auf Trichinen untersuchen zu lassen. Für Jagdausübungsberechtigte außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ergibt sich die Verpflichtung zur Trichinenuntersuchung von Schwarzwild aus § 2b Absatz 1 beziehungsweise § 4 Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480) geändert worden ist. Die Untersuchung erfolgt durch die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe nach Weisung gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersu-

chungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2021/519 vom 24. März 2021 (ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 36) geändert worden ist.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte erheben für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild eine Gebühr auf Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in Verbindung mit der laufenden Nummer 65 der Tarifstelle 3.15 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898) und der jeweiligen Gebührenverzeichnisse/-regelungen.

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt übernimmt aus übergeordneten Gründen der Seuchenprophylaxe und Seuchenbekämpfung die bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten anfallenden Verwaltungsgebühren für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild. Der Erstattungsumfang richtet sich nach dem für die Trichinenuntersuchung Schwarzwild geltenden Verwaltungskostenrecht in entsprechender Anwendung.

Die Übernahme der Kosten der Landkreise/Kreisfreien Städte für die Trichinenuntersuchungen bei Schwarzwild durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist zeitlich befristet für Trichinenuntersuchungen bei Schwarzwild, die bis einschließlich 31. Dezember 2023 durchgeführt werden.

Das Verfahren für die Abrechnung der Kosten der durchgeführten Amtshandlungen zur Trichinenuntersuchung Schwarzwild richtet sich nach den Regelungen unter Ziffer II dieser Verwaltungsvorschrift.

II.  
**Abrechnungsverfahren der Verwaltungskosten  
Trichinenuntersuchung Schwarzwild**

Die Landkreise und Kreisfreien Städte rechnen die Verwaltungsgebühren für die durchgeführten Trichinenuntersuchungen bei Schwarzwild gegenüber dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt halbjährlich jeweils zum Stichtag 31. März und 30. September eines Jahres ab. Die Abrechnungen sind bis spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag einzureichen, für

das Jahr 2023 spätestens bis zum 28. Februar 2024 (Ausschlussfristen).

Die Landkreise und Kreisfreien Städte weisen durch formgebundene dienstliche Erklärung und Belege bei der Abrechnung Kostengrund und -höhe nach. Auch die sachliche und rechnerische Richtigkeit in Bezug auf die durchgeführte Amtshandlung ist zu erklären. Prüfrechte des Sächsischen Rechnungshofes nach Teil V der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, bleiben unberührt.

III.  
**Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer  
der Verwaltungsvorschrift**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt die Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Dresden, den 8. Dezember 2021

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Förderung von Projekten aus dem Vorhabensbereich  
„Mikroprojekte – Lokales Kapital für soziale Zwecke“ –  
„Gemeinsam vor Ort aktiv“ der ESF-Richtlinie des SMS**

**Vom 9. Dezember 2021**

Der Freistaat Sachsen vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt setzt hiermit die „Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Förderung von Projekten aus dem Vor-

habensbereich „Mikroprojekte – Lokales Kapital für soziale Zwecke“ – „Gemeinsam vor Ort aktiv“ der ESF-Richtlinie des SMS vom 14. August 2017“ (SächsABI. 2017 Nr. 35 S. 1142) außer Kraft.

Dresden, den 9. Dezember 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Thomas Früh  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Satzung über die Beiträge der Sächsischen Tierseuchenkasse  
(Beitragssatzung)**

**Vom 13. Dezember 2021**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung über die Beiträge der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 13. Dezember 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

# Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 11. November 2021

Aufgrund von § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 2 und § 23 Abs. 6 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Beitragssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hiermit bekannt gemacht wird.

## § 1 Meldepflicht

(1) Halter von Pferden, Rindern (einschließlich Wasserbüffeln, Wisenten und Bisons), Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Bienenvölkern und Fischen, die diese Tiere im Freistaat Sachsen halten, und Viehhändler gemäß Absatz 4 (Tierhalter) sind verpflichtet, der Sächsischen Tierseuchenkasse (Tierseuchenkasse) jährlich ihren Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, entsprechend der Meldekategorien auf dem amtlichen Tierbestandsmeldebogen (entspricht § 4 dieser Satzung), schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren unter [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de), zu melden.

Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes derjenige, der ein Tier besitzt. Esel, Maultiere und Maulesel sind von der Melde- und Beitragspflicht ausgenommen. Minischweine, Mikroschweine, Hängebauchschweine und sonstige Schweine, außer Wildschweine, sind ebenso in den jeweiligen Kategorien zu melden. Hummeln sind von der Melde- und Beitragspflicht ausgenommen.

(2) Die Meldepflicht bei Geflügel bezieht sich auf Junghennen bis 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne), Legehennen ab 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne), Masthähnchen (einschließlich Bruderhähne), Puten, Gänse, Enten aller in § 4 Nr. 6 genannten Meldekategorien (einschließlich Eltern- und Großelterntiere). In den jeweiligen Kategorien sind Tiere aller Altersgruppen, Geschlechter oder Gewichte zu melden. Die Meldung für Brüterei bezieht sich auf die durchschnittlich erbrüteten Küken je Schlupftag des Vorjahres. Bei Neugründung einer Brüterei meldet der Tierhalter die geplante Anzahl durchschnittlich zu erbrütender Küken je Schlupftag und korrigiert die gemeldete Anzahl zum 31. Dezember des Jahres, im Falle des Überschreitens der geplanten Produktion. Tauben, Fasane, Rebhühner, Wachteln, Laufvögel sind von der Melde- und Beitragspflicht ausgenommen. Das sonstige Rassegeflügel ist den jeweiligen Meldekategorien nach § 4 Nr. 6 Buchstaben c), e), g), i), k oder m) zuzuordnen.

Dabei sind im Sinne der Beitragssatzung:

- Legehennen/Junghennen:  
Hühner, die zum Zwecke der Eiproduktion gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).
- Masthähnchen:  
Jungmasthühner zum Zwecke der Fleischerzeugung sowie Bruderhähne.
- Eltern – und Großelterntiere:  
Legereife, weibliche Tiere (inkl. Aufzuchttiere), die zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung dienen, sowie die zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltenen männlichen Tiere (inkl. Aufzuchttiere).
- Enten:  
Mastenten, die der Fleischerzeugung dienen.

- Gänse  
Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.
- Puten:  
Mastputen, die der Fleischerzeugung dienen.
- Brüterei:  
Betrieb, in den die Bruteier des unter § 4 Nr. 6 Buchstabe a) – k) genannten Geflügels ausgebrütet werden.

(3) Die Meldung bei Fischen bezieht sich auf die Vorjahresproduktion in jeder Meldekategorie beziehungsweise bei Teichwirtschaften auf die Teichnutzfläche in Hektar des laufenden Produktionsjahres. Bei neuen Salmonidenbetrieben, Kreislaufanlagen und anderen Aquakulturanlagen bzw. bei Kreislaufanlagen für Clarias erfolgt die Meldung im ersten Produktionsjahr auf der Grundlage der geplanten Jahresproduktion. Zu Fischen gehören auch Neunaugen, Schleimaale, wasserbewohnende Krebstiere (Crustaceae) Weichtiere (Mollusca). Fische, die zu Zierzwecken gezüchtet, gehalten oder gehältert werden, sind von der Melde- und Beitragspflicht ausgenommen.

(4) Viehhändler sind beitragspflichtige Tierhalter, wenn sie Tierhändlerställe betreiben. Viehhändler haben die Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons), Schweine, Schafe, Ziegen und des umgesetzten Geflügels der Sächsischen Tierseuchenkasse, entsprechend der vorgegebenen Meldekategorien des amtlichen Tierbestandsmeldebogens (entspricht § 4 dieser Satzung), zu melden.

(5) Für jeden Standort der Tierhaltung, der nach § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), § 6 Fischseuchenverordnung (FischSeuchV) oder § 1a Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) registrierungspflichtig ist, ist eine separate Tierbestandsmeldung abzugeben. Werden die Tiere an einem von der Postadresse abweichenden Standort gehalten, ist dieser bei der Meldung des Tierbestandes anzugeben. Pferdehalter teilen die Registriernummer und die Anschrift des Standortes der Tiere mit.

(6) Die Tierbestandsmeldung an die Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung. Die Tierbestandsmeldung erfolgt mittels eines von der Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Tierbestandsmeldebogens (entspricht § 4 dieser Satzung) oder durch die elektronische Tierbestandsmeldung unter [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de).

(7) Die Tierbestandsmeldung hat bis 15. Januar des Beitragsjahres zu erfolgen und beinhaltet den vorhandenen Tierbestand am 1. Januar (Stichtag) des laufenden Jahres oder, bei Tierhaltern gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 die entsprechenden Angaben des Vorjahres.

(8) Eine Nachmeldung nach dem Stichtag muss innerhalb von 30 Tagen, entsprechend der vorgegebenen Meldekategorien des amtlichen Tierbestandsmeldebogens (entspricht § 4 dieser Satzung), erfolgen:

- a) nach Zugängen von anderen Tierhaltern
  - um mehr als 10 Prozent oder
  - um mehr als 10 Tiereder am Stichtag gemeldeten Tiere,
- b) nach Anschaffung von meldepflichtigen Tieren einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart,

- c) bei Geflügel sind mehr als 150 im Tierbestand verbleibende Tiere aus eigener Reproduktion nachzumelden.
  - d) bei Fischen nach Bestandserweiterung, wenn dadurch die zu erwartende Jahresproduktion die des Vorjahres um mehr als 10 Prozent in der jeweiligen Meldekategorie oder nach Erweiterung der Teichnutzfläche im laufenden Jahr überschritten wird,
  - e) bei Bienen nach Bestandserweiterung durch Zugang von anderen Tierhaltern um mehr als 5 Bienenvölker.
- Für nachgemeldete Tiere werden Jahresbeiträge nach § 4 erhoben.

(9) Die Neugründung oder der Neubeginn einer Tierhaltung oder eines Tierbestandes ist innerhalb von 30 Tagen an die Tierseuchenkasse zu melden. Nach Neugründung oder Neubeginn einer Tierhaltung werden Jahresbeiträge nach § 4 erhoben.

## § 2 Beitragshebung

(1) Der Berechnung der Jahresbeiträge für Pferde, Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons), Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker werden vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Satz 1 jeweils die Tierzahlen am 1. Januar des laufenden Jahres und die weiteren Kriterien nach § 4 dieser Satzung zugrunde gelegt.

(2) Für Fische erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Satz 1 auf der Grundlage der Vorjahresproduktion der Salmonidenbetriebe, Kreislaufanlagen und anderer Aquakulturanlagen. Der Beitragshebung für Teichwirtschaften wird die Teichnutzfläche in Hektar des laufenden Produktionsjahres zu Grunde gelegt. Bei neuen Salmonidenbetrieben, Kreislaufanlagen und anderen Aquakulturanlagen erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages im ersten Produktionsjahr auf der Grundlage der geplanten Jahresproduktion an Speisefischen und der gehaltenen Satz- und Brutfische. Die weiteren Kriterien des § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

(3) Der Beitragsberechnung für Viehhändler werden vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Satz 1, fünf Prozent der Zahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere und die weiteren Kriterien nach § 4 dieser Satzung zu Grunde gelegt.

(4) Für Brütereien erfolgt die Berechnung der Jahresbeiträge vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Satz 1 auf Grundlage der durchschnittlich erbrüteten Küken je Schlupftag des Vorjahres. Bei neuen Betrieben im ersten Produktionsjahr erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages auf der geplanten Anzahl durchschnittlich zu erbrütender Küken je Schlupftag und wird gegebenenfalls um die Anzahl der durchschnittlich mehr erbrüteten Küken je Schlupftag nachberechnet. Die weiteren Kriterien des § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

(5) Die Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe zu entrichten.

(6) Eine Minderung der Jahresbeiträge bei Aufgabe des Tierbestandes oder bei Neuaufbau nach dem Stichtag erfolgt nicht. In besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der Verwaltungsrat. Bei Abmeldung ist der Übernehmer der Tiere innerhalb von 30 Tagen der Tierseuchenkasse mitzuteilen.

(7) Reichen die erhobenen Beiträge gemäß dieser Satzung und die gebildeten Rücklagen zur Deckung unvor-

hergesehener Entschädigungen durch den Ausbruch einer Tierseuche nicht aus, können höhere Beiträge gemäß § 23 Abs. 7 SächsAGTierGesG im laufenden Jahr per Satzung festgesetzt werden.

(8) Keine Beiträge sind zu entrichten für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt worden ist.

(9) Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Sachsen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Beitragsjahr nachgekommen ist. Besteht für diese Tiere eine Beitragsbefreiung in der anderen Tierseuchenkasse, werden die Beiträge in Sachsen erhoben. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung gemäß § 1 für die Tiere nach Satz 1 gegenüber der Sächsischen Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung von der Beitragspflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen und Leistungen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

(10) Forderungen durch Nachmeldungen von Tierbeständen, welche eine Beitragshöhe von 5,00 EUR nicht überschreiten, werden nicht mit einem eigenen Bescheid geltend gemacht. Die Forderungen werden in den Folgebescheid übertragen.

## § 3 Verstöße gegen die Melde- und Beitragspflicht

(1) Liegt der Tierseuchenkasse keine Tierbestandsmeldung innerhalb der jeweiligen Meldefrist nach § 1 Abs. 7 bis 9 des laufenden Jahres vor, handelt es sich um einen Meldeverstoß. Wird eine Forderung nach § 2 Abs. 5 nicht oder nicht fristgemäß beglichen, handelt es sich um einen Verstoß gegen die Beitragspflicht. Ein Verstoß gegen die Melde- oder Beitragspflicht kann zu Kürzungen bei beantragten Beihilfe-, Leistungs- und Entschädigungszahlungen führen.

(2) Kommt der Tierhalter seiner Melde- und Beitragspflicht nicht nach, kann die Tierseuchenkasse gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), in der jeweils geltenden Fassung und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), in der jeweils geltenden Fassung ihre Forderungen zwangsweise durchsetzen.

(3) Wird der Beitrag verspätet entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen Beitrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt. Für jede Mahnung erhebt die Tierseuchenkasse 5,00 EUR Mahngebühr.

(4) Ist der Tierhalter seiner Pflicht zur Abgabe seiner Tierbestandsmeldung nicht nachgekommen, werden dem Beitragsbescheid der Tierbestand des Vorjahres, bei Fischen gemäß § 2 Abs. 2, bei Viehhändlern gemäß § 2 Abs. 3 und bei Brütereien gemäß § 2 Abs. 4 die Angaben für das

dem Vorjahr vorangegangene Jahr, oder anderweitig amtlich ermittelte Tierzahlen dem Beitragsbescheid zugrunde gelegt. Dies entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Abgabe der Meldung seines Tierbestandes.

(5) Wird nachträglich festgestellt, dass die Tierbestandsmeldungen oder die Erhebungen von Beiträgen gegenüber dem tatsächlich gehaltenen Tierbestand nicht vollständig waren, können die Beiträge nacherhoben werden. § 18 Abs. 3 und 4 des Tiergesundheitsgesetzes bleibt unberührt.

#### § 4 Beiträge

Folgende Jahresbeiträge sind zu entrichten:

##### 1. Pferde

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Ponys, Kleinpferde bis 148 cm Stockmaß (einschließlich Fohlen) | 3,60 EUR je Tier |
| b) andere Pferde (einschließlich Fohlen)                          | 5,70 EUR je Tier |

##### 2. Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel)

- |                                     |                  |
|-------------------------------------|------------------|
| a) Kälber bis 6 Monate              | 1,80 EUR je Tier |
| b) Rinder über 6 Monate bis 2 Jahre | 3,30 EUR je Tier |
| c) Rinder über 2 Jahre              | 3,30 EUR je Tier |

##### 3. Schweine

- |                                       |                  |
|---------------------------------------|------------------|
| a) Ferkel bis 30 kg (ab Geburt)       | 0,90 EUR je Tier |
| b) Zucht- und Mastschweine über 30 kg | 1,30 EUR je Tier |
| c) Zuchtsauen (nach erster Belegung)  | 1,30 EUR je Tier |

##### 4. Schafe

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Schafe bis einschließlich 9 Monate     | 0,00 EUR je Tier |
| b) Schafe 10 bis einschließlich 18 Monate | 0,90 EUR je Tier |
| c) Schafe ab 19 Monate                    | 0,90 EUR je Tier |

##### 5. Ziegen

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Ziegen bis einschließlich 9 Monate     | 0,00 EUR je Tier |
| b) Ziegen 10 bis einschließlich 18 Monate | 0,90 EUR je Tier |
| c) Ziegen ab 19 Monate                    | 0,90 EUR je Tier |

##### 6. Geflügel

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Junghennen bis 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne und Küken) | 0,023 EUR je Tier |
| b) Legehennen ab 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne)            | 0,06 EUR je Tier  |

- |   |                   |
|---|-------------------|
| c) Legehennen – Eltern- und Großeltern-tiere (einschließlich Hähne), einschließlich Rassegeflügel   | 0,06 EUR je Tier  |
| d) Masthähnchen (einschließlich Bruderhähne und Küken)  | 0,023 EUR je Tier |
| e) Masthähnchen – Eltern- und Großeltern-tiere (einschließlich Küken), einschließlich Rassegeflügel | 0,023 EUR je Tier |
| f) Puten (einschließlich Küken)   | 0,10 EUR je Tier  |
| g) Puten – Eltern- und Großeltern-tiere (einschließlich Küken), einschließlich Rassegeflügel        | 0,10 EUR je Tier  |
| h) Enten (einschließlich Küken)   | 0,08 EUR je Tier  |
| i) Enten – Eltern- und Großeltern-tiere (einschließlich Küken), einschließlich Rassegeflügel        | 0,08 EUR je Tier  |
| j) Gänse (einschließlich Küken)   | 0,08 EUR je Tier  |
| k) Gänse – Eltern- und Großeltern-tiere (einschließlich Küken), einschließlich Rassegeflügel        | 0,08 EUR je Tier  |
| l) Küken in Brütereien  | 0,04 EUR je Tier  |
| m) Elterntierküken in Brütereien, einschließlich Rassegeflügel                                      | 0,04 EUR je Tier  |

##### 7. Fische

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Teichwirtschaften (außer Salmoniden): (Teichnutzfläche)            | 10,00 EUR/ha       |
| b) Salmonidenbetriebe, Kreislaufanlagen und andere Aquakulturanlagen: |                    |
| – Speisefische (einschließlich Krebstiere):                           | 4,90 EUR/100 kg    |
| – Satz-fische (einschließlich Krebstiere):                            | 9,80 EUR/1000 Stk. |
| – Brut-fische (einschließlich Krebstiere):                            | 0,41 EUR/1000 Stk. |
| c) Kreislaufanlagen für Clarias                                       | 1,20 EUR/100 kg    |

##### 8. Bienen

- |         |          |
|---------|----------|
| je Volk | 0,70 EUR |
|---------|----------|

##### 9. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter oder Standort gemäß § 1 Abs. 5

5,20 EUR

#### § 5

##### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2018 Nr. 52 S. 1565 vom 27. Dezember 2018) außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2021

Sächsische Tierseuchenkasse  
Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Haushaltssatzung der Sächsischen  
Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2022**

**Vom 13. Dezember 2021**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Haus-

haltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2022.

Dresden, den 13. Dezember 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
für das Haushaltsjahr 2022**

**Vom 11. November 2021**

Aufgrund von § 15 Abs. 1 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Jahr 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

In den Erträgen auf	7 378 383,97 EUR
In den Aufwendungen auf	7 378 383,97 EUR

**§ 2**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2021

Sächsische Tierseuchenkasse  
Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

# **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Geschäftsordnung der Sächsischen Tierseuchenkasse**

**Vom 13. Dezember 2021**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechts-

aufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Geschäftsordnung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 13. Dezember 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

## **Geschäftsordnung der Sächsischen Tierseuchenkasse**

**Vom 11. November 2021**

Aufgrund von § 15 Abs. 2, 3 und 4 und § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierSG) vom 9. Juli 2014 (Sächs. GVBl. S. 386), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse in seiner Sitzung am 11. November 2021 folgende Geschäftsordnung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

(1) Die Tierseuchenkasse für den Freistaat Sachsen führt die Bezeichnung „Sächsische Tierseuchenkasse“ und besteht auf Grund § 13 Abs. 1 SächsAGTierGesG. Sie ist rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Dresden.

(2) Die Sächsische Tierseuchenkasse führt als Dienstiegel das Landeswappen mit der Umschrift „Sächsische Tierseuchenkasse“.

(3) Die Organe der Sächsischen Tierseuchenkasse sind der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer. Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt jeweils vier Jahre.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter werden durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) gemäß § 18 Abs. 2 SächsAGTierGes berufen. Das SMS kann die berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode abberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Abberufung eines Mitgliedes sind dieses sowie die Stelle anzuhören, die das Mitglied vorgeschlagen hatte.

(5) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsdauer aus, wird für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter berufen.

(6) Die Mitglieder und Stellvertreter der Organe haben die Interessen der Sächsischen Tierseuchenkasse und des Freistaates Sachsen gewissenhaft wahrzunehmen und sind zum Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.

(7) Die dienstliche Beurteilung des Geschäftsführers der Sächsischen Tierseuchenkasse erfolgt durch den Verwaltungsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Fachabteilung des SMS.

### § 2

(1) Der Verwaltungsrat hält in jedem Jahr der Amtsperiode regulär mindestens zwei Sitzungen ab.

(2) Darüber hinaus muss der Verwaltungsrat einberufen werden:

1. wenn die Aufsichtsbehörde darum ersucht,
2. wenn mindestens vier ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen oder
3. wenn die Geschäftslage es erfordert.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen Vertreter aus berufsständischen Organisationen und Verbänden oder sonstige Berater einladen, wenn dies beschlossen wurde.

(4) Die Sitzung kann auch, unter Berücksichtigung der eindeutigen Identifizierbarkeit der Teilnehmer, als Videokonferenz durchgeführt werden.

## § 3

(1) Jeweils in der ersten Sitzung der Amtsperiode des Verwaltungsrates sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Gewählt ist derjenige, für den die einfache Mehrheit der Mitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Geschäftsführer zu ziehen hat.

## § 4

Der Verwaltungsrat beschließt über die in § 18 Abs. 1 des SächsAGTierGesG genannten Aufgaben sowie über

1. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Rechnung der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie gesondert über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Entlastung des Vorsitzenden.

## § 5

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates legt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung für die Sitzungen fest.

(2) Der Verwaltungsrat wird vom Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung und des Beginns der Sitzung einberufen.

(3) Die Einladung der Mitglieder des Verwaltungsrates hat in der Regel drei Wochen vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen.

(4) Mitglieder des Verwaltungsrates, die am Erscheinen verhindert sind, haben dies dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter sofort mitzuteilen. Für das verhinderte Mitglied ist unverzüglich dessen Stellvertreter einzuladen, der auch als Vertreter an der Sitzung teilnehmen kann, wenn ihn die Ladung nicht erreicht hat, dem Geschäftsführer aber die zugrunde liegende Verhinderung angezeigt wurde.

## § 6

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Ist er verhindert, so wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(2) Für jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

## § 7

(1) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates

1. gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
2. persönlich haftender Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Aufsichtsratsmitglied eines privatrechtlichen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Sächsischen Tierseuchenkasse angehört,
3. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

(4) Ein Mitglied des Verwaltungsrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Verwaltungsrat.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung entsprechend Absatz 1 und Absatz 2 nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung der Vorsitzende oder ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat.

## § 8

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht mitgezählt.

(2) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der schriftlichen Einladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden.

## § 9

(1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung enthaltenen Beratungspunkte.

(2) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beratung zugelassen, wenn vier Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmen. Die Beschlussfassung wird jedoch bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates ausgesetzt, wenn dies vier Personen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates verlangen.

(3) Bei mehreren Anträgen wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die Anträge gestellt werden.

(4) Bei Anträgen unterschiedlichen Umfangs ist vorrangig über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

## § 10

Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die für sie erschienenen Stellvertreter.

## § 11

(1) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung (Zuruf, Handheben, Aufstehen usw.).

(2) Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen ohne Sitzung durch schriftliche Umfrage beschließen. Ob ein eiliger Fall vorliegt, entscheiden der Vorsitzende des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer. Widersprechen mindestens vier der Mitglieder des Verwaltungsrates, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beschließen.

## § 12

(1) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Fertigung wird vom Geschäftsführer veranlasst. Sie ist vom Verwaltungsratsvorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Tonbandaufnahmen sind mit Zustimmung des Verwaltungsrates möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

(2) Die Niederschrift muss den wesentlichen Gang der Verhandlung erkennen lassen. Sie muss besonders enthalten:

- a) Sitzungstag, Sitzungsort
- b) Sitzungsteilnehmer
- c) Tagesordnung
- d) Anträge
- e) Beschlüsse
- f) Beginn und Ende der Sitzung

(3) Wird gegen den Inhalt der Niederschrift Einspruch erhoben, so ist hierfür in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates ein Beschluss zu fassen.

## § 13

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, ausgenommen der Geschäftsführer, sind ehrenamtlich tätig.

(2) Reisekosten, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entstehen, werden ihnen nach den Vorschriften des

sächsischen Reisekostenrechts von der Sächsischen Tierseuchenkasse vergütet.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält von der Sächsischen Tierseuchenkasse eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Verwaltungsrates festgesetzt wird. Dem stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden kann auf Beschluss des Verwaltungsrates von der Sächsischen Tierseuchenkasse eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten, soweit sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, von der Sächsischen Tierseuchenkasse ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch Beschluss des Verwaltungsrates festgesetzt wird.

## §13a

(1) Zur Vorbereitung von Beschlussvorschlägen für den Verwaltungsrat können durch den Geschäftsführer Fachausschüsse für die in der Sächsischen Tierseuchenkasse beitragspflichtigen Tierarten gebildet werden. Der jeweilige Fachausschuss besteht aus dem Mitglied des Verwaltungsrates, der für die betroffene Tierart gemäß § 17 Abs. 2 in Zusammenhang mit § 18 Abs. 2 SächsAGTiergesG berufen wurde und dem Geschäftsführer als ständige Mitglieder. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann an den Sitzungen teilnehmen, er ist nicht ständiges Mitglied. Der Fachausschuss kann Sachverständige und Behördenvertreter zu seinen Sitzungen als Gäste einladen.

Der Geschäftsführer lädt zu den Sitzungen schriftlich ein. Beschlussvorschläge müssen einstimmig erstellt werden, bei Anwesenheit mindestens der ständigen Mitglieder. Abstimmen können alle anwesenden Mitglieder des Ausschusses. Über das Ergebnis der Beratungen wird eine Niederschrift durch den Geschäftsführer erstellt und von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet.

(2) Es wird ein Finanzausschuss gebildet, der mindestens zweimal pro Jahr tagt. Dem Ausschuss gehören der Geschäftsführer, der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter an. Der Geschäftsführer lädt zu den Sitzungen schriftlich ein. Empfehlungen im Finanzausschuss können nur einstimmig getroffen werden. Abstimmen können alle anwesenden Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller Mitglieder. Der Ausschuss informiert sich über die Lage der Banken und Finanzdienstleister und empfiehlt die Strategie der Geldanlagen im Rahmen von § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Über das Ergebnis der Beratungen wird eine Niederschrift durch den Geschäftsführer erstellt und von den Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet. Der Finanzausschuss berichtet dem Verwaltungsrat in seinen Sitzungen.

## § 14

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Haushaltsplan hat zu enthalten:

1. Einnahmen
  - a) Beiträge der Tierhalter, Gebühren und andere Entgelte (Beiträge sind nach Tierarten getrennt aufzuführen),
  - b) Ertrag der angelegten Mittel,
  - c) die vom Freistaat Sachsen getragenen Erstattungen gemäß §§ 24 Abs. 1, § 29 Nummer 3 und Zuwendungen gemäß § 31 und § 32 SächsAGTierGesG.
2. Ausgaben
  - a) Ausgaben für Entschädigungen und Beihilfen, getrennt nach Tierarten,
  - b) Ausgaben für vorbeugende Bekämpfungsmaßnahmen und Zuschüsse für Forschungsvorhaben,
  - c) Personal- und Sachkosten der Geschäftsführung,
  - d) Personal- und Sachkosten der Tiergesundheitsdienste;
3. Übersicht der Rücklagen.

#### § 15

(1) Die notwendigen Rücklagen der Sächsischen Tierseuchenkasse werden aus dem Beitragsaufkommen für die einzelnen Tierarten gebildet.

(2) Die finanziellen Mittel der Sächsischen Tierseuchenkasse sind gemäß der „Richtlinie zur Anlage und Ver-

waltung von Rücklagen der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlagerichtlinie)“ vom 11.11.2021, soweit sie nicht für den laufenden Bedarf benötigt werden, bei Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern anzulegen. Im Tierseuchenfall müssen die Rücklagen kurzfristig verfügbar sein. Daher ist eine Anlageform zu wählen, die Sicherheit, Vermögenserhalt und Verfügbarkeit der Mittel verfolgt. Unter diesen Voraussetzungen und in Zusammenhang mit den jeweiligen Bedingungen des Finanzmarktes ist eine angemessene Rendite anzustreben.

#### § 16

(1) Der Geschäftsführer hat dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres den Jahresabschluss einschließlich eines Vermögensnachweises vorzulegen.

(2) Die Rechnung der Sächsischen Tierseuchenkasse ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

#### § 17

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 18. April 2012 (SächsABI. 2013 Nr. 9 S. 212) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2021

Sächsische Tierseuchenkasse  
Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

### Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung Herstellen und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „Comirnaty®“ durch Apotheken und Krankenhausapotheken vom 1. Oktober 2021

Aktenzeichen: 26-5151/6/20

Vom 10. Dezember 2021

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BANz AT 26.05.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nutzen-Risiko-Bewertung der nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständigen Behörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) vom 10. September 2021, mit der festgestellt worden ist, dass die Ausnahme von den in § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, folgende

#### Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen „Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung Herstellen und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „Comirnaty®“ durch Apotheken und Krankenhausapotheken“ vom 1. Oktober 2021 (Az.: 26-5151/6/20) wird mit Wirkung vom 10. Dezember 2021 widerrufen.

In ihre Stelle tritt folgende

#### Allgemeinverfügung:

Den Apotheken und Krankenhausapotheken im Freistaat Sachsen wird bis längstens 31. Mai 2022 das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe folgender Fertigarzneimittel

- Comirnaty® 30 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren („violette Kappe“),
- Comirnaty® 30 µg/Dosis Injektionsdispersion für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren („graue Kappe“),
- Comirnaty® 10 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion für Kinder zwischen 5 und 11 Jahren („orange Kappe“),

jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung gestattet.

Gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 7. Dezember 2021 sind die Arbeitshilfen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung Standardarbeitsanweisungen

- „Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty 30µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke“ mit Stand vom 2. Dezember 2021,
- „Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty 30µg/Dosis Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke“ mit Stand vom 6. Dezember 2021,
- „Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty Kinder (5–11 Jahre) 10µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke“ mit Stand vom 2. Dezember 2021, einzuhalten.

Weiterhin wird das Inverkehrbringen dieser oben genannten auf Ebene der Sekundärverpackung abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellten Fertigarzneimittel „Comirnaty®“ durch Apotheken und Krankenhausapotheken im Freistaat Sachsen bis längstens 31. Mai 2022 gestattet.

Diese Gestattung zum Inverkehrbringen der Fertigarzneimittel „Comirnaty®“ gilt auch, wenn die oben genannten Herstellungsschritte abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung nicht durch die Apotheken und Krankenhausapotheken selbst, sondern durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes vorgenommen wurden, wenn diesen die Durchführung dieser Herstellungsschritte durch die jeweils zuständige Landesbehörde gestattet wurde.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit ihrer Wiedergabe auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als bekanntgegeben. Ein Abdruck nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wird nachgeholt, sobald dies möglich und soweit die Allgemeinverfügung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Sie gilt ab dem 10. Dezember 2021.

**Begründung:**

Gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 des Arzneimittelgesetzes zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder abweichend von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder §§ 22 bis 26 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellt wurden, wenn die nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind.

Eine solche Feststellung durch das Paul-Ehrlich-Institut als der zuständigen Bundesoberbehörde ist am 7. Dezember 2021 erfolgt.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 6 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung Heilberufe und Pharmazie vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73, 74), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Freistaat Sachsen und somit auch zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im

öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einem Rechtsbehelf eintretende aufschiebende Wirkung. Andernfalls hätte dies zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen der Fertigarzneimittel „Comirnaty<sup>®</sup>“ durch Apotheken und Krankenhausapotheken nicht möglich wäre. Ohne eine flächendeckende und beschleunigte Impfung der Bevölkerung beständen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Die Änderung der Allgemeinverfügung vom 1. Oktober 2021 war notwendig, da der Impfstoff „Comirnaty<sup>®</sup>“ nun in unterschiedlichen Dosierungen – nun auch für Kinder im Alter von 5–11 Jahren sowie als Konzentrat – zur Verfügung steht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/](http://www.lids.sachsen.de/) kontakt abrufbar.

Leipzig, den 10. Dezember 2021

Landesdirektion Sachsen  
Marion Reinhardt  
Referatsleiterin Pharmazie, GMP-Inspektorat

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

### Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung Herstellen und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „Comirnaty®“ durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes vom 1. Oktober 2021

**Aktenzeichen: 26-5151/6/20**

**Vom 10. Dezember 2021**

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungsicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nutzen-Risiko-Bewertung der nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständigen Behörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) vom 7. Dezember 2021, mit der festgestellt worden ist, dass die Ausnahme von den in § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungsicherstellungsverordnung genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, folgende

#### Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen „Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungsicherstellungsverordnung Herstellen und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „Comirnaty®“ durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes“ vom 1. Oktober 2021 (Az.: 26-5151/6/20) wird mit Wirkung vom 10. Dezember 2021 widerrufen.

In ihre Stelle tritt folgende

#### Allgemeinverfügung:

Den folgenden Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes im Freistaat Sachsen

	Adresse
Alliance Healthcare Deutschland GmbH	Niederlassung Dresden Schutterwälder Straße 13 01458 Ottendorf-Okrilla
Alliance Healthcare Deutschland GmbH	Niederlassung Meerane Seiferitzer Allee 2 08393 Meerane
GEHE Pharma Handel GmbH	Grenzstraße 18 01109 Dresden
Noweda GmbH & Co. KG	Apothekerstraße 1 09661 Rossau
Noweda Pharma-Handels GmbH	Apothekerstraße 1 04425 Taucha

Phoenix Pharmahandel GmbH & Co. KG	Am Schenkberg 3 04349 Leipzig
Sanacorp Pharmahandel GmbH	Carl-von-Bach-Straße 12 09116 Chemnitz

wird bis längstens 31. Mai 2022 das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe folgender Fertigarzneimittel

- Comirnaty® 30 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren („violette Kappe“),
- Comirnaty® 30 µg/Dosis Injektionsdispersion für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren („graue Kappe“),
- Comirnaty® 10 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion für Kinder zwischen 5 und 11 Jahren („orange Kappe“),

jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung gestattet.

Gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 7. Dezember 2021 ist die Prozessbeschreibung: Comirnaty® (BioNTech) Warenannahme, Lagerung und Kommissionierung von Teilmengen im Arzneimittelgroßhandel für die Auslieferung an Apotheken und gegebenenfalls Länderstellen (Version 2.1, Stand: 6. Dezember 2021) einzuhalten.

Weiterhin wird das Inverkehrbringen der oben genannten Fertigarzneimittel „Comirnaty®“, die auf Ebene der Sekundärverpackung durch die oben genannten Erlaubnisinhaber nach § 52a des Arzneimittelgesetzes abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellt wurden, durch die oben genannten Erlaubnisinhaber nach § 52a des Arzneimittelgesetzes bis längstens 31. Mai 2022 gestattet. Dies gilt auch, wenn die oben genannten Herstellungsschritte abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung nicht in den oben genannten Betriebsstätten vorgenommen wurden, sondern durch andere Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes, wenn diesen die Durchführung der Herstellungsschritte durch die jeweils zuständige Landesbehörde gestattet wurde.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Sie gilt mit ihrer Wiedergabe auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als bekanntgegeben. Ein Abdruck nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wird nachgeholt, sobald dies möglich und soweit die Allgemeinverfügung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Sie gilt ab dem 10. Dezember 2021.

#### **Begründung:**

Gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 des Arzneimittelgesetzes zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder abweichend von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder §§ 22 bis 26 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellt wurden, wenn die nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind.

Eine solche Feststellung durch das Paul-Ehrlich-Institut als der zuständigen Bundesoberbehörde ist am 7. Dezember 2021 erfolgt.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 6 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung Heilberufe und Pharmazie vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73, 74), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Freistaat Sachsen

und somit auch zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einem Rechtsbehelf eintretende aufschiebende Wirkung. Andernfalls hätte dies zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „Comirnaty®“ durch die oben genannten Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes nicht möglich wäre. Ohne eine flächendeckende und beschleunigte Impfung der Bevölkerung beständen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Die Änderung der Allgemeinverfügung vom 1. Oktober 2021 war notwendig, da der Impfstoff „Comirnaty®“ nun in unterschiedlichen Dosierungen – nun auch für Kinder im Alter von 5–11 Jahren sowie als Konzentrat – zur Verfügung steht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/](http://www.lids.sachsen.de/) kontakt abrufbar.

Leipzig, den 10. Dezember 2021

Landesdirektion Sachsen  
Marion Reinhardt  
Referatsleiterin Pharmazie, GMP-Inspektorat

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „K 9252 Ausbau der Kreisstraße zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz“**

**Vom 30. November 2021**

## I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 28. Oktober 2021, Gz.: 32-0522/709/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „K 9252 Ausbau der Kreisstraße zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz“ gemäß § 39 des Sächsischen Straßengesetzes und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen festgestellt worden.

## II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 13. Januar 2022  
bis einschließlich 27. Januar 2022**

- bei der Stadtverwaltung Pulsnitz, Goethestraße 28 in 01896 Pulsnitz,
  - bei der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 4 in 01454 Wachau sowie
  - bei der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34 in 01458 Ottendorf-Okrilla
- während der Dienstzeiten aus.

**Das Rathaus der Stadt Pulsnitz ist zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung aufgrund der Coronasituation für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen;** für die Einsichtnahme in die Unterlagen ist daher eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die telefonische Terminvereinbarung erfolgt unter der Telefonnummer **035955/861-331**.

**Das Rathaus der Gemeinde Ottendorf-Okrilla ist zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung aufgrund der Coronasituation für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen;** für die Einsichtnahme in die Unterlagen ist daher eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die telefonische Terminvereinbarung ist **montags und mittwochs in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 035205/513-40 möglich**.

**Die Gemeindeverwaltung Wachau ist zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung aufgrund der Corona-Pandemie für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen.** Termine zur Einsichtnahme in die Unterlagen können telefonisch unter **03528/4808-0 oder 4808-26** vereinbart werden.

**Bitte informieren Sie sich zu Beginn der Auslegungsfrist in den drei Gemeinden über die dann geltenden Zugangsbedingungen.**

**Beim Betreten der Verwaltungsgebäude ist zwingend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 S. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur/Kreisstraßen eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich.

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

## III.

### **Gegenstand des Vorhabens**

Gegenstand des Verfahrens ist der Ausbau der Kreisstraße K 9252 zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz über eine Gesamtlänge von circa 2 665 m, davon wurde ein erster Bauabschnitt bereits realisiert. Der Ausbauabschnitt verläuft weit überwiegend außerorts und ist dort von Acker- und Grünflächen sowie Wald umgeben. Lediglich eine circa 54 m lange Fahrbahnstrecke befindet sich im Ortsteil Lomnitz. Die derzeit 4,80 m bis 5,40 m breite Fahrbahn wird auf 6,0 m verbreitert. Die beidseitigen Bankette sind auf 1,0 m begrenzt, um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren. Der Ausbau erfolgt weitgehend bestandsnah. Mittig der Baustrecke wird die Trasse auf circa 200 m parallel in Richtung Süden verschoben. Damit rückt sie von dem nördlich gelegenen FFH-Gebiet „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“ ab. Gleichzeitig wird die verkehrliche Trassenführung verbessert und es werden Tragfähigkeitsprobleme infolge von Nasswiesenbereichen vermieden. In den Bereichen, in denen die Trassen in Einschnitten beziehungsweise Anschnitten verläuft, werden Entwässerungsmulden vorgesehen; in Dammlage entwässert die Straße – wie bisher – über das Quergefälle großflächig in die umgebenden Bereiche.

Vorhandene Waldweg- und Feldzufahrten werden in Lage und Höhe an die neue Trasse angepasst.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

#### **Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

#### **IV.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden erhoben werden.

Für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist dieses Beschlusses.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Sie kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Dresden, den 30. November 2021

Landesdirektion Sachsen  
Godehard Kamps  
Abteilungsleiter Infrastruktur

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung  
der Aufgaben zur Durchführung des Wohngeldverfahrens nach  
dem Wohngeldgesetz (WoGG) zwischen der Großen Kreisstadt  
Meißen und dem Landkreis Meißen vom 7./15. Oktober 2021**

**Gz.: 20-2217/1/17**

**Vom 9. Dezember 2021**

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 18. November 2021 auf der Grundlage der §§ 72 Absatz 1 Sätze 3 und 4, 49 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben zur Durchführung des Wohngeldverfahrens nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zwischen der Großen Kreisstadt

Meißen und dem Landkreis Meißen vom 7./15. Oktober 2021 genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden.

Dresden, den 9. Dezember 2021

Landesdirektion Sachsen  
Roth  
Referatsleiter

**Zweckvereinbarung  
zur Übertragung der Aufgaben zur Durchführung  
des Wohngeldverfahrens nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)**

zwischen der

**Großen Kreisstadt Meißen,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Olaf Raschke,  
Markt 1  
01662 Meißen

und dem

**Landkreis Meißen,**  
vertreten durch den Landrat Herrn Ralf Hänsel,  
Brauhausstraße 21  
01662 Meißen

Auf der Grundlage der §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und des Gesetzes zur Durchführung des Wohngeldverfahrens (DGWoG) vom 2. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 402), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86) wird nachstehende Zweckvereinbarung geschlossen:

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 DGWoG ist die Große Kreisstadt Meißen mit einer Einwohnerzahl von mehr als 20.000 Ein-

wohnern zuständige Stelle zur Durchführung des Wohngeldverfahrens in ihrem Gebiet.

**§ 1  
Übertragung von Aufgaben**

(1) Die Große Kreisstadt Meißen überträgt dem Landkreis Meißen die ihr nach § 1 Abs. 1 S. 1 DGWoG obliegenden Aufgaben zur Durchführung des Wohngeldverfahrens nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) und den damit verbundenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Der Landkreis Meißen führt die vorbezeichneten Aufgaben im eigenen Namen im Landratsamt Meißen weiter (§ 71 Abs. 1 SächsKomZG).

**§ 2  
Umfang der Aufgaben**

Die nach § 1 übertragenen Aufgaben umfassen insbesondere:

1. die Annahme, Bearbeitung und Entscheidung von Wohngeldanträgen

2. die Aufhebung von Wohngeldbescheiden, die Rückforderung von überzahltem Wohngeld sowie die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegen andere Leistungsträger
3. die Abhilfeprüfung in Widerspruchsverfahren
4. die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten
5. die Erstellung statistischer Auswertungen
6. die Durchführung des Datenabgleichs.

### § 3

#### Finanzierung

(1) Der Landkreis Meißen stellt das für die Aufgaben erledigung erforderliche Personal, technische Geräte und Arbeitsmaterial zur Verfügung und übernimmt den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand.

(2) Die Große Kreisstadt Meißen erstattet dem Landkreis Meißen die Kosten für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 in Form einer Umlage. Diese setzt sich zusammen aus den Personalkosten und den Sach- und Gemeinkosten. Dabei wird eine Vergütung nach TVöD zugrunde gelegt.

(3) Kostenschuldner ist die Große Kreisstadt Meißen für ihren Kostenanteil. Die Kostenerstattung erfolgt in zwei Zahlungen. Jährlich zum 30. Juni wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 100.000,00 € der Großen Kreisstadt Meißen an den Landkreis Meißen fällig. Die Berechnung der genauen Umlagenhöhe erfolgt durch den Landkreis Meißen, durch eine Jahresabrechnung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum 28. Februar eines jeden Jahres. Die erfolgte Abschlagszahlung ist zu verrechnen. Die Zahlung der sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Restsumme der Umlage wird zum 15. März eines jeden Jahres fällig.

### § 4

#### Ermittlung der Umlagenhöhe

(1) Grundlage für die Ermittlung der Umlagenhöhe sind die Fallzahlen pro Jahr (Zugänge) laut der im Fachverfahren hinterlegten Antragsstatistik und die auf Basis des jeweils aktuellen Berichtes über die Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelten Fallkostenpauschale.

(2) Die Fallkostenpauschale wird jährlich im Rahmen der Jahresabrechnung auf Grundlage des Vorjahres durch den Landkreis Meißen ermittelt.

(3) Der von der Großen Kreisstadt Meißen zu tragende Anteil ermittelt sich aus der Meißener Fallzahl pro Kalenderjahr multipliziert mit der Fallkostenpauschale.

Meißen, den 15. Oktober 2021

Große Kreisstadt Meißen  
Olaf Raschke  
Oberbürgermeister

Meißen, den 7. Oktober 2021

Landkreis Meißen  
Ralf Hänsel  
Landrat

(4) Der Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung des landeseinheitlichen Dialogverfahrens Wohngeld zwischen dem Zweckverband Kommunale Informationsdienste Sachsen (KISA) und der Großen Kreisstadt Meißen bleibt bestehen. Die Kosten für das Fachverfahren DiWo werden entsprechend der Rechnungslegung durch KISA direkt durch die Große Kreisstadt Meißen getragen.

### § 5

#### Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung beginnt am Monatsersten des auf den Tag des Inkrafttretens nach § 7 folgenden Monats, frühestens jedoch am 1. Januar 2022. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Zweckvereinbarung kann im gegenseitigen Benehmen aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

(3) Die Zweckvereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens bis zum 31. März des Kalenderjahres zu erklären, zu dessen Ende die Kündigung erfolgen soll. Die Beendigung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

### § 6

#### Änderungsklausel

(1) Im Falle einer wesentlichen Änderung der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen oder der tatsächlichen Verhältnisse werden die Beteiligten unverzüglich in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Änderungen und Nebenabreden bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Diese Vereinbarung und die Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen nach § 72 Abs. 1 S. 3 SächsKomZG der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung des Ausscheidens von Teilflächen der Gemeinde  
Spreetal aus dem Wasserzweckverband „Mittlere Neiße-Schöps“ sowie  
über die Genehmigung der Änderungssatzung zur Verbandssatzung  
des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ vom 3. Juni 2021**

**Gz.: 20-2217/15/2**

**Vom 9. Dezember 2021**

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 29. November 2021 auf der Grundlage des § 62 Absatz 2 Satz 1, Absatz 1 Satz 2 und § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die nachfolgende Genehmigung erteilt:

1. Das abwasserseitige Ausscheiden folgender Teilflächen der Gemeinde Spreetal aus dem Wasserzweckverband „Mittlere Neiße-Schöps“ mit Ablauf des 31. Dezember 2021 wird genehmigt:  
Von der Gemarkung Burghammer, Flur 1, die Flurstücke 105/23, 114, 115, 116, 117/3, 118, 120/5, 120/4, 120/1, 120/6, 122/4, 122/13, 124/3, 123/1, 123/2, 124/1, 125/1, 124/4, 125/2, 136, 146, 145, 144/2, 143/1, 123/3, 143/2, 144/1, 141/2, 142/2, 142/1, 126/1, 126/2, 141/1, 123/4;  
Von der Gemarkung Spreewitz, Flur 1, die Flurstücke 66/6, 65/2, 66/4, 66/8, 66/7, 67/1, 67/5, 67/4, 67/2, 67/3, 68/10, 59/10, 59/9, 59/8, 59/7, 59/23, 59/2, 59/24, 59/30, 59/29, 59/26, 59/25, 68/12, 68/11, 68/8, 70/4, 70/3, 69/4, 70/5, 73/2, 73/3, 71/1, 74/2, 72/2, 63/5, 57/6, 58/2, 69/8, 68/4;  
Von der Gemarkung Spreewitz, Flur 2, die Flurstücke 144/6, 144/5, 144/8, 145/4.
2. Die von der Versammlung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ am 3. Juni 2021

beschlossene Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ wird genehmigt.

3. Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ vom 3. Juni 2021 tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Das Ausscheiden von Teilflächen der Gemeinde Spreetal aus dem Wasserzweckverband „Mittlere Neiße-Schöps“ wird nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Ausscheidens und des Beschlusses der Versammlung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ VV 381/2021 vom 3. Juni 2021 mit Ablauf des 31. Dezember 2021 und die Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Änderungssatzung zur Verbandssatzung und der Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ zum 1. Januar 2022 wirksam.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 9. Dezember 2021

Landesdirektion Sachsen  
Roth  
Referatsleiter

**Beschluss-Nr. VV 381/2021**  
**des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ (WZV)**  
**in der Verbandsversammlung am 3. Juni 2021 zum Austritt**  
**von Teilflächen der Gemeinde Spreetal aus dem WZV**

**Beschluss:**

„Die Verbandsversammlung des WZV „Mittlere Neiße-Schöps“ beschließt entsprechend dem vorliegendem An-

trag den Austritt der Gemeinde Spreetal für die genannten Flurstücke des Industrieparks Schwarze Pumpe zum 31.12.2021.“

Boxberg/O.L., den 3. Juni 2021

Wasserzweckverband „Mittlere Neiße-Schöps“  
 Junker  
 Verbandsvorsitzender

**Änderungssatzung zur Verbandssatzung**  
**des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“**

Auf der Grundlage der §§ 26 und 61 des Sächsisches Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ am 3. Juni 2021 folgende Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 25. November 2020 (SächsABl. Nr. 5/2021; S. 100), die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderungen**

Die Anlage zur Verbandssatzung Teil B wird wie folgt neu gefasst:

**Teil B**

**Folgende Flurstücke der Gemeinde Spreetal gehören nicht zum Geltungsbereich des schmutzwasserseitigen Verbandsgebietes, sowie alle aus diesen Flurstücken mittels Flurstücksteilung neu entstehenden Flurstücke:**

Von der **Gemarkung Zerre, Flur 1**, die Flurstücke 15/1; 15/2; 15/5; 15/8; 15/12; 15/13; 15/14; 15/17; 15/18; 15/20; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26/1; 26/3; 26/4; 26/5; 28/2; 28/3; 28/4; 28/7; 28/8; 28/9; 29/1; 29/2; 29/3; 30/1; 30/2; 30/3; 31; 32; 33/1; 33/2; 33/3; 34/3; 34/4; 34/5; 34/6; 35/1; 36/1; 36/4; 36/5; 37/1; 37/2; 37/3; 38; 39/1; 39/4; 39/5; 39/6; 40/1; 40/4; 40/5; 40/6; 41/3; 41/8; 41/9; 41/10; 41/12; 41/13; 41/14; 42; 43; 44/3; 44/4; 44/5; 45/3; 45/4; 45/5; 45/6; 45/7; 46/1; 46/3; 46/4; 46/5; 47/1; 47/3; 47/4; 47/6; 47/7; 48/1; 48/3; 48/4; 48/7; 48/8; 48/9; 48/10; 55/1; 55/2; 56/1; 56/3; 56/4; 56/6; 57/1; 57/2; 58/1; 58/2; 58/3; 59/1; 59/4; 59/6; 59/7; 59/9; 59/10; 59/11; 59/12; 60/2; 60/4; 60/5; 60/6; 61/1; 61/5; 61/6; 61/7; 61/8; 61/9; 61/10; 61/11; 62/5; 62/6; 62/7; 62/8; 62/9; 62/10; 62/11; 62/12; 62/13; 63/1; 63/3; 63/5; 63/6; 63/7; 64/1; 64/3; 64/4; 64/6; 64/7; 65/1; 65/2; 65/3; 66/1; 66/2; 67/1; 67/2; 67/3; 68/1; 68/2; 68/3; 69/3; 69/6; 69/7; 69/8; 69/9; 69/10; 69/11; 69/12; 70/3; 70/6; 70/7; 70/8; 70/9; 70/10; 70/11; 70/12; 70/13; 70/14; 70/15; 70/16; 71/3; 71/4; 71/6; 71/7; 71/8; 71/9; 71/10; 72/2; 72/3; 72/4; 72/5; 73; 74; 75;

Von der **Gemarkung Zerre, Flur 2**, die Flurstücke 1/1; 1/2; 6/2; 6/3; 7/2; 7/3; 8/3; 9/3; 10/1; 10/2; 11/3; 11/4; 11/5; 11/6; 12/3; 12/4; 13/5; 13/6; 14/5; 20/3; 20/4; 21; 22/1; 22/2; 22/3; 22/4; 23/1; 23/2; 23/3; 23/4; 24/1; 24/2; 24/3; 24/4; 25/1; 25/3; 25/4; 25/5; 25/6; 25/7; 26/1; 26/3; 26/4; 26/5; 26/6; 26/7; 27/4; 27/6; 27/7; 27/8; 31/3; 31/4; 32/2; 32/4; 32/5; 32/6; 32/8; 33/2; 33/4; 33/5; 33/6; 33/9; 34/1; 34/4; 34/5; 35/2; 35/4; 35/5; 35/6; 35/9; 35/11; 36/2; 36/3; 36/4; 36/5; 36/7; 36/8; 36/9; 36/10; 37/1; 37/2; 38; 39/2; 39/3; 39/5; 39/7; 39/9; 39/10; 39/11; 39/12; 39/13; 39/14; 39/15; 39/16; 39/17; 39/18; 39/19; 39/20; 40/2; 40/3; 40/5; 40/6; 40/7; 40/8; 40/9; 41/1; 41/2; 41/3; 42; 43; 44; 45/1; 45/2; 45/3; 45/4; 46/1; 46/2; 47/1; 47/2; 47/3; 48/1; 48/2; 48/3; 48/4; 48/5; 49/1; 49/2; 49/3; 49/4; 50/2; 50/3; 50/5; 50/6; 50/7; 50/8; 50/9; 50/10; 51/1; 51/2; 51/4; 51/5; 51/6; 51/8; 51/9; 51/10; 51/11; 52/2; 52/3; 52/4; 52/5; 52/7; 52/8; 52/9; 52/10; 52/11; 52/12; 52/13; 52/14; 52/15; 53/1; 53/3; 53/4; 53/5; 54/2; 54/3; 54/4; 55/2; 55/3; 55/4; 55/5; 55/6; 56/2; 56/3; 56/4; 56/5; 56/6; 57/1; 57/2; 58/1; 58/2; 59/3; 59/4; 59/5; 59/6; 59/7; 59/8; 59/9; 59/10; 59/11; 59/12; 59/13; 59/14; 59/15; 60/2; 60/3; 60/4; 62/1; 62/2; 62/3; 62/4; 62/5; 62/6; 62/7; 62/8; 62/9; 63/2; 63/3; 63/4; 64/1; 64/2; 65/1; 65/2; 65/3; 66; 67/1; 67/2; 67/3; 68/1; 68/2; 68/3; 69/2; 69/3; 69/4; 69/5; 70/2; 70/5; 70/6; 70/7; 70/9; 70/13; 70/14; 70/15; 70/16; 70/17; 70/18; 70/19; 71/1; 71/2; 72/2; 72/3; 72/4; 72/6; 72/9; 72/11; 72/12; 72/13; 72/14; 72/15; 72/17; 72/19; 72/20; 72/21; 72/22; 72/23; 72/24; 72/25; 72/26; 72/27; 72/28; 72/29; 73/3; 73/4; 73/5; 73/6; 73/7; 73/8; 73/9; 73/10; 73/11; 73/12; 74/2; 74/3; 74/5; 74/6; 74/7; 74/8; 74/9; 74/10; 74/11; 74/12; 75/2; 75/4; 75/5; 75/6; 75/7; 75/8; 75/9; 76/2; 76/3; 76/4; 76/6; 76/7; 76/8; 76/9; 77/3; 77/4; 77/5; 77/6; 77/7; 78/2; 78/3; 78/5; 78/6; 78/7; 78/8; 79/1; 79/2; 80/1; 80/2; 81; 82; 83/1; 83/2; 84/2; 84/3; 84/4; 84/6; 84/7; 84/8; 84/9; 85/2; 85/4; 85/6; 85/7; 85/8; 85/9; 86/2; 86/4; 86/5; 86/6; 87/2; 87/3; 87/4; 87/6; 87/7; 87/8; 87/9; 87/10; 88; 89; 90/2; 90/3; 90/4; 90/5; 91/2; 91/3; 91/4; 91/5; 91/6; 91/7; 92/2; 92/4; 92/5; 92/6; 92/7; 92/9; 92/10; 92/11; 92/12; 92/13; 92/14; 92/15; 92/16; 93/2; 93/3; 93/4; 93/5; 93/6; 93/7; 93/8; 93/9; 93/10; 94/1; 94/2; 94/3; 94/4; 95/1; 95/2; 95/3; 96/4; 96/6; 96/8; 96/10; 96/11; 96/12; 96/13; 96/14; 96/15; 96/16; 96/17; 96/18; 96/19; 96/20; 96/21; 97/2; 97/5; 97/6; 97/7; 97/8; 97/9; 97/10; 97/11; 97/12; 97/13; 97/14; 97/15; 98/2; 98/3; 98/4; 98/6; 98/7; 98/8; 98/9; 98/10; 98/11; 98/12; 98/13; 99/1; 99/4; 99/5; 99/6; 99/7;

99/9; 99/11; 99/12; 99/13; 99/14; 99/15; 100/2; 100/3; 100/4; 102/2; 102/3; 102/6; 102/9; 102/10; 102/11; 102/13; 102/14; 102/15; 102/16; 102/17; 103/2; 103/3; 103/6; 103/7; 103/9; 103/10; 103/11; 103/12; 103/13; 104/1; 104/3; 104/4; 104/5; 104/6; 105/1; 105/3; 105/4; 105/5; 105/6; 106/2; 106/3; 106/6; 106/8; 106/9; 106/10; 106/11; 106/12; 108/4; 108/5; 108/9; 108/12; 108/13; 108/16; 108/17; 108/18; 108/19; 108/20; 108/23; 108/25; 108/26; 108/27; 108/28; 108/29; 108/30; 108/31; 108/32; 108/33; 108/34; 108/35; 108/36; 108/37; 108/38; 108/39; 109/2; 109/3; 109/6; 109/8; 109/9; 109/10; 109/11; 109/12; 110/1; 110/3; 110/4; 110/5; 110/6; 111/1; 111/3; 111/4; 111/5; 111/6; 112/2; 112/3; 112/4; 112/6; 112/8; 112/9; 112/10; 115/2; 115/3; 115/5; 115/7; 115/8; 115/9; 116/1; 116/3; 116/4; 116/5; 117/1; 117/4; 117/6; 117/7; 117/8; 117/9; 117/10; 117/11; 119/2; 119/3; 119/4; 122/1; 122/3; 122/4; 123/1; 123/2; 126/4; 126/6; 126/7; 126/8;

Von der **Gemarkung Zerre, Flur 3**, die Flurstücke 139/1; 139/2; 144/3; 144/4; 144/6; 144/7; 145/1; 145/2; 146/3; 146/4; 147/2; 161/4; 161/6; 165/4; 165/6.

Von der **Gemarkung Spreewitz, Flur 1**, die Flurstücke 40/2; 40/3; 40/5; 40/6; 40/7; 40/8; 41/2; 41/3; 41/5; 41/6; 41/7; 41/8; 41/9; 41/10; 42/2; 42/3; 42/5; 42/6; 42/7; 42/8; 42/9; 43/2; 43/3; 43/4; 43/5; 44/2; 44/3; 44/4; 44/5; 44/6; 45/2; 45/3; 45/5; 45/6; 45/7; 45/8; 45/9; 45/10; 45/11; 45/12; 45/13; 46/1; 46/4; 46/5; 46/6; 46/7; 46/8; 46/9; 46/10; 47/1; 47/2; 48;

50/7; 50/8; 52/4; 53/4; 54/4; 55/4; 55/5; 56/1; 56/2; 56/3; 57/3; 57/4; 57/6; 58/2; 58/4; 58/5; 58/6; 59/1; 59/2; 59/5; 59/7; 59/8; 59/9; 59/10; 59/12; 59/14; 59/15; 59/16; 59/17; 59/20; 59/21; 59/22; 59/23; 59/24; 59/25; 59/26; 59/29; 59/30; 63/5; 65/2; 66/4; 66/6; 66/7; 66/8; 67/1; 67/2; 67/3; 67/4; 67/5; 68/4; 68/8; 68/10; 68/11; 68/12; 69/4; 69/5; 69/8; 70/3; 70/4; 70/5; 71/1; 72/2; 73/2; 73/3; 74/2;

Von der **Gemarkung Spreewitz, Flur 2**, die Flurstücke 144/5; 144/6; 144/8; 145/4; 189;

Von der **Gemarkung Burghammer, Flur 1**, die Flurstücke 105/23; 114; 115; 116; 117/3; 118; 120/1; 120/4; 120/5; 120/6; 121; 122/1; 122/2; 122/4; 122/7; 122/8; 122/9; 122/10; 122/11; 122/12; 122/13; 122/14; 122/15; 123/1; 123/2; 123/3; 123/4; 124/1; 124/3; 124/4; 125/1; 125/2; 126/1; 126/2; 136; 141/1; 141/2; 142/1; 142/2; 143/1; 143/2; 144/1; 144/2; 145; 146;

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Weißwasser, den 3. Juni 2021

Wasserzweckverband „Mittlere Neiße-Schöps“  
Junker  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ vom 3. Juni 2021 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung des Ausscheidens der Gemeinde  
Markersdorf aus dem Zweckverband Sächsisches Kommunales  
Studieninstitut Dresden sowie über die Genehmigung der  
19. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden**

**Gz.: 20-2217/7/2**

**Vom 14. Dezember 2021**

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 29. November 2021 auf der Grundlage des § 62 Absatz 2 Satz 1, Absatz 1 Satz 2 und § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die nachfolgende Genehmigung erteilt:

1. Das Ausscheiden der Gemeinde Markersdorf aus dem Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden mit Ablauf des 31. Dezember 2021 wird genehmigt:
2. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden am 23. September 2021 beschlossene 19. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden wird genehmigt.

Das Ausscheiden der Gemeinde Markersdorf aus dem Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden wird nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Ausscheidens und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden vom 22. September 2020 zum Austritt der Gemeinde Markersdorf mit Ablauf des 31. Dezember 2021 wirksam.

Die 19. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 14. Dezember 2021

Landesdirektion Sachsen  
Roth  
Referatsleiter

**Beschluss  
des Zweckverbandes  
„Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden“  
in der Verbandsversammlung vom 22. September 2020  
zu TOP 7 – Antrag auf Austritt**

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung stimmt dem Antrag auf Austritt der Gemeinde Markersdorf zum 31. Dezember 2021 zu.

Satzungsmäßige Stimmenzahl: 127

Anwesende Stimmen: 103

Ergebnis: angenommen mit 103 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Dresden, den 9. November 2020

Zweckverband „Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden“  
Gerhard Lemm  
Vorsitzender des Zweckverbandes

# 19. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden am 23. September 2021 die folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1 Änderungen

Die Anlage zur Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Verbandsmitglieder sind:

**die Landkreise** Bautzen, Görlitz, Meißen, Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;  
**die Städte** Altenberg, Bautzen, Brandis, Coswig, Dresden, Görlitz, Großenhain, Großröhrsdorf, Heidenau, Hoyers-

werda, Kamenz, Löbau, Lommatzsch, Neustadt in Sachsen, Niesky, Nossen, Radeberg, Radeburg, Reichenbach/O.L., Rothenburg/O.L., Seiffhennersdorf, Stolpen, Weißwasser;  
**die Gemeinden** Arnsdorf, Bobritzsch-Hilbersdorf, Dürnröhrsdorf-Dittersbach, Großpostwitz, Halsbrücke, Klipphausen, Mittelherwigsdorf, Moritzburg, Ottendorf-Okrilla, Riet-schen, Wachau;  
**die Verwaltungsverbände** Weißer Schöps/Neiße, Am Klosterwasser;  
**der Zweckverband** Abwasserzweckverband Weißer Schöps;  
**die sonstige Einrichtung** Kommunaler Versorgungsverband Sachsen.“

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dresden, 4.11.2021

Gerhard Lemm  
Vorsitzender des Zweckverbandes

## Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung der  
4. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes  
Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA**

**Gz.: 20-2217/89/2**

**Vom 20. Dezember 2021**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 16. Dezember 2021 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Verbandsversammlung am 22. November 2021 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA genehmigt.

Die 4. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 20. Dezember 2021

Landesdirektion Sachsen  
Röth  
Referatsleiter

**4. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ KISA**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 22. November 2021 auf Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) folgende Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 16. Juni 2016 (SächsABl. 36/2016 S. 1175 ff.) in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25. September 2020 (SächsABl. 3/2021 S. 53) beschlossen.

**Artikel 1**

In der Anlage zur Satzung für den Zweckverband ist Folgendes zu streichen:

Unter der Überschrift **die Städte** die Worte:  
„Elterlein,“; „Klingenthal,“ und „Zwönitz (für Hormersdorf)“

Unter der Überschrift **die Gemeinden** die Worte:  
„Thiendorf,“ und „Zeithain“ sowie „Hainewalde“, „Hirschstein“ und „Schönfeld“

**Artikel 2**

In der Anlage zur Satzung für den Zweckverband sind folgende Worte zu ergänzen:

Unter der Überschrift **die Landkreise** die Worte:  
„Saalfeld-Rudolstadt,“

Unter der Überschrift **die Städte** die Worte:  
„ Altenburg“, „ Gera“, „ Geringswalde“, „ Kamenz“, „ Kölleda“ sowie „ Suhl“

Unter der Überschrift **die Gemeinden** die Worte:  
„Rechenberg-Bienenmühle“

Unter der Überschrift **die Sonstigen Einrichtungen** die Worte:  
„Verwaltungsgemeinschaft Oppurg“

**Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Wilsdruff, den 6. Dezember 2021

Ralf Rother  
Verbandsvorsitzender

## Andere Behörden und Körperschaften

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wachau und der Großen Kreisstadt Radeberg zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens des Ortsteils Lomnitz der Gemeinde Wachau und Übergang des Ortsteils Lomnitz in den Standesamtsbezirk Radeberg**

**Vom 9. Dezember 2021**

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde Wachau und der Großen Kreisstadt Radeberg hat mit Bescheid vom 9. Dezember 2021 (Az.: 15.2-030.019:21-Wa-Ra) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

„Die zwischen der Gemeinde Wachau und der Großen Kreisstadt Radeberg abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 25. Oktober 2021 ‚zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesen der Gemeinde Wachau im Rahmen der Aufnahme aller Ortsteile der Gemeinde in den Standesamtsbezirk Radeberg und dessen Finanzierung‘ wird genehmigt.“

Die Zweckvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 9. Dezember 2021

Landratsamt Bautzen  
Michael Haig  
Landrat

### **Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesen der Gemeinde Wachau im Rahmen der Aufnahme aller Ortsteile der Gemeinde in den Standesamtsbezirk Radeberg und dessen Finanzierung**

Zwischen der Großen Kreisstadt Radeberg vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Gerhard Lemm

und der

Gemeinde Wachau vertreten durch den Bürgermeister Herrn Veit Künzelmann

wird auf der Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) und § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

#### **§ 1**

#### **Zuordnung des Ortsteiles Lomnitz zum Standesamtsbezirk Radeberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2021 mit Beschluss Num-

mer 04/03/21 beschlossen, die Aufgaben des Personenstandswesens auch für den für den Ortsteil Lomnitz ab 01.01.2022 dem Standesamtsbezirk Radeberg zu übertragen.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Zweckvereinbarung**

(1) Die Gemeinde Wachau überträgt die ihr nach § 1 Personenstandsgesetz (PStG), in der jeweils gültigen Fassung und § 1 SächsAGPStG), in der jeweils gültigen Fassung, obliegenden Aufgaben zur Erfüllung ab dem 01.01.2022 nunmehr für alle Ortsteile der Gemeinde Wachau an die Große Kreisstadt Radeberg.

(2) Die Große Kreisstadt Radeberg übernimmt ab dem 01.01.2022 die Aufgaben gemäß § 1 PStG, in der jeweils gültigen Fassung, und § 1 SächsAGPStG, in der jeweils gültigen Fassung, von allen Ortsteilen der Gemeinde Wachau

und erledigt alle erforderlichen Aufgaben, bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist.

Die große Kreisstadt Radeberg übernimmt zusätzlich die im gesamten Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Personenstandsregister, Sammelakten und weitere standesamtliche Unterlagen) des Ortsteiles Lomnitz.

### § 3

#### **Eingliederung aller Ortsteile der Gemeinde Wachau in den Standesamtsbezirk Radeberg**

(1) Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2021 mit Beschlussnummer SR 043-2021 beschlossen, die Aufgaben des Personenstandswesens auch für den Ortsteil Lomnitz der Gemeinde Wachau zu übernehmen.

(2) Mit Wirkung ab dem 01.01.2022 wird der Standesamtsbezirk Radeberg geändert. Aufgenommen wird der Ortsteil Lomnitz der Gemeinde Wachau.

(3) Die Große Kreisstadt Radeberg und die Gemeinde Wachau bilden ab dem 01.01.2022 den gemeinsamen Standesamtsbezirk Radeberg.

### § 4

#### **Sitz und Rechtsnachfolge**

(1) Der Sitz des Standesamtes ist Radeberg.

(2) Die Große Kreisstadt Radeberg mit dem Standesamtsbezirk Radeberg ist Rechtsnachfolger des Standesamtes für den Ortsteil Lomnitz der Gemeinde Wachau.

### § 5

#### **Deckung des Finanzbedarfs und Kostenregelung**

(1) Das Standesamt Radeberg erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.

(2) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Großen Kreisstadt Radeberg zu und sind durch diese zu erheben. Soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung und laufenden Aufwendungen des Standesamtes für Personal, Erwerb und Unterhaltung von Ausstattungen sowie Geschäftsausgaben nicht ausreichen, erhebt die Große Kreisstadt Radeberg von der Gemeinde Wachau, als der am Standesamtsbezirk beteiligten Kommune, eine Umlage.

(3) Die Umlage wird entsprechend den Einwohnerzahlen (EW) zum 30.06. des Vorjahres berechnet. (Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt zum

30. Juni des laufenden Jahres veröffentlicht). Die Abrechnung erfolgt jeweils im folgenden Kalenderjahr bis zum 30. Juni.

(4) Folgende Berechnungsgrundlagen sind anzuwenden:

- Personal IST-Kosten anteilig der Einwohnerzahl
- Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz: KGSt-Bericht
- Sachkosten Trauzimmer: KGSt-Bericht
- Gemeinkostenzuschlag: KGSt-Bericht – 15%

(5) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Umlage dem hoheitlichen Tätigkeitsfeld der Großen Kreisstadt Radeberg zuzuordnen und somit nicht umsatzsteuerbar (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG) ist.

### § 6

#### **Dauer der Zweckvereinbarung und Kündigung**

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für die Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzmäßigkeiten neu zu verhandeln.

(3) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus Gründen des öffentlichen Wohls nach Beschluss der Stadt- bzw. Gemeinderäte zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

### § 7

#### **Weitere Vereinbarungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Übernahme der Kosten im Standesamt vom 21.12.2000 bzw. 29.12.2000 zwischen den Vertragsparteien tritt zum 01.01.2022 außer Kraft.

(3) Eventuelle Unstimmigkeiten sind im Sinne der Partnerschaft einvernehmlich zu regeln, ggf. ist die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

### § 8

#### **Schlussbestimmungen**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt nach er öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2022 in Kraft.

Radeberg, den 25. Oktober 2021

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister

Wachau, den 25. Oktober 2021

Veit Künzelmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Bautzen  
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung  
für die Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen  
Aufgaben nach § 45 StVO zwischen den Gemeinden  
Radibor und Großdubrau vom 11.03.2009**

**Vom 15. Dezember 2021**

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinden Radibor und Großdubrau hat mit Bescheid vom 15. Dezember 2021 (Az.: 15.2-030.05:09-Radi-Grd) auf der Grundlage des § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

„Die Aufhebung der Zweckvereinbarung für die Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach § 45 StVO zwischen den Gemeinden Radibor und Großdubrau vom 11.03.2009 wird genehmigt.“

Bautzen, den 15. Dezember 2021

Landratsamt Bautzen  
Michael Harig  
Landrat

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Bautzen  
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung  
zwischen den Gemeinden Malschwitz und Großdubrau  
zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des § 45 StVO**

**Vom 15. Dezember 2021**

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinden Malschwitz und Großdubrau hat mit Bescheid vom 15. Dezember 2021 (AZ: 15.2-030.019:21-Mal-Grd) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

„Die zwischen der Gemeinde Malschwitz und der Gemeinde Großdubrau abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 08. Dezember 2021 zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des § 45 StVO wird genehmigt.“

Die Zweckvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 15. Dezember 2021

Landratsamt Bautzen  
Michael Harig  
Landrat

**Zweckvereinbarung  
zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung  
des § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

zwischen der Gemeinde Großdubrau,  
Ernst-Thälmann-Straße 9, 02694 Großdubrau,  
vertreten durch den Bürgermeister Lutz Mörbe  
– (übertragende Gemeinde)

und der

Gemeinde Malschwitz,  
Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz,  
vertreten durch den Bürgermeister Matthias Seidel  
– (beauftragte Gemeinde)

Zwischen den Gemeinden Großdubrau und Malschwitz wird aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 71, 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) folgende Zweckvereinbarung über die Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach § 45 StVO auf den Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) getroffen:

**Präambel**

Den kreisangehörigen Gemeinden wurden gemäß § 2 i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet des Straßenwesens (StVZustG) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO übertragen, soweit sich diese auf Gemeinde- und sonstige öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des SächsStrG sowie auf Verkehrs-

flächen beziehen, die zwar nach dem Straßenrecht nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen, jedoch öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des Straßenverkehrsrechts sind. Die übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Die beteiligten kreisangehörigen Gemeinden sind davon überzeugt, dass die Erfüllung der Weisungsaufgaben, die für die kreisangehörigen Gemeinden einen erheblichen Mehraufwand bedeuten würde, nur gemeinsam wirtschaftlich und effektiv zu realisieren ist. Deshalb haben sie sich für eine Zusammenarbeit ausgesprochen.

**§1**

**Gegenstand der Zweckvereinbarung**

(1) Die Gemeinde Großdubrau überträgt die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach §45 StVO, soweit sich diese auf Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs.1 Nummern 3 und 4 SächsStrG beziehen, auf die übernehmende Gemeinde Malschwitz. Die Gemeinde Malschwitz handelt für die Gemeinde Großdubrau dabei in eigenem Namen. Hierbei handelt es sich nicht nur um antragsbezogene Aufgaben, sondern auch solche, die von Amts wegen erfüllt werden müssen, z. B. Verkehrsschauen.

(2) Die Gemeinde Malschwitz stellt für die Durchführung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben das Personal, die Verwaltungseinrichtung, die Technik, die erforderlichen Sachmittel sowie die benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung. Eine übliche Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall ist durch eine interne Regelung abgesichert.

Der Stellenanteil, der für die Übernahme der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung für die Gemeinde Großdubrau benötigt wird, beträgt 3 (Alternativ 0,075 VzÄ) Stunden pro Woche. Dieser pauschale Stellenanteil ist Grundlage der Kostenermittlung nach § 3.

## § 2 Zuständigkeiten

Die Gemeinde Malschwitz ist im Außenverhältnis in vollem Umfang allein zuständig und ist damit verantwortlich für die Durchführung der Aufgabe.

## § 3 Kosten

(1) Die Gemeinde Großdubrau entrichtet für die Erledigung der übertragenen Aufgaben an die Gemeinde Malschwitz für den nicht durch Einnahmen gedeckten Finanzbedarf einen Kostenanteil. Die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung nach § 73 SächsGemO sind einzuhalten.

(2) Die Kosten werden pauschal nach den Kosten für einen Arbeitsplatz (inklusive Personal- und Sachkosten) gemäß Anlage 2a zu Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer II Nr. 2 (LG/E 1.2 – ehemals mittlerer Dienst) der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2020) mit ihren ersetzenden, ändernden oder ergänzenden Vorschriften bestimmt.

Für erforderliche Dienstfahrten mit dem Dienst-Pkw der Gemeinde Malschwitz werden in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung Reisekosten berechnet. Die Dienstfahrten werden durch ein Fahrtenbuch dokumentiert.

(3) Die Gemeinde Malschwitz wird bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres die Kosten- und Einnahmehaufstellung für das vorherige Jahr fertig stellen und der Gemeinde Großdubrau mitteilen. Von den Gesamtkosten sind die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung erzielten Einnahmen abzusetzen. Die ausgewiesenen Salden sind einen Monat nach Mitteilung der Kosten- und Einnahmehaufstellung zur Zahlung fällig.

Großdubrau, den 8. Dezember 2021

Lutz Mörbe  
Bürgermeister

Malschwitz, den 8. Dezember 2021

Matthias Seidel  
Bürgermeister

(4) Die Gemeinde Malschwitz ist berechtigt für das laufende Haushaltsjahr zwei jeweils gleich hohe Abschlagszahlungen als Vorauszahlung festzusetzen. Diese sind jeweils am 15.02. und 15.08. fällig.

## § 4 Mitwirkungspflichten

(1) Die Gemeinde Großdubrau bestimmt einen Ansprechpartner, welcher über ausreichende Ortskenntnisse im Gemeindegebiet verfügt, über die konkreten Verfahren informiert wird und für Anfragen im Rahmen der Fallbearbeitung zur Verfügung steht.

(2) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung wird die Gemeinde Großdubrau ein ständig aktuelles und vollständiges Straßenbestandsverzeichnis zur Verfügung stellen.

(3) Weiterhin wird für den zuständigen Bearbeiter im Ordnungsamt der Gemeinde Malschwitz ein Zugang zu dem Geoinformationssystem (GIS), GEONETZ cardo Auskunftssystem, bereitgestellt. Die Kosten für den Betrieb, Lizenzen, Updates des GIS trägt die Gemeinde Großdubrau.

## § 5 Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende von beiden Seiten gekündigt werden.

(2) Die Kündigung der Zweckvereinbarung hat in schriftlicher Form gegenüber der anderen Gemeinde zu erfolgen.

(3) Ändern sich nur einzelne Punkte der Zweckvereinbarung, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens zum 01.01.2022.

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Meißen  
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung  
zwischen der Gemeinde Röderau und der Gemeinde Thiendorf  
zur Wahrung der Aufgabe „Vollstreckung“  
durch die Gemeinde Röderau**

**Vom 6. Dezember 2021**

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 6. Dezember 2021 (Az.: 75947/2021) die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Röderau und der Gemeinde Thiendorf zur Wahrung der Aufgabe „Vollstreckung“ durch

die Gemeinde Röderau vom 11. Juni 2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 12. Oktober 2015 gemäß § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) genehmigt.

Meißen, den 6. Dezember 2021

Landratsamt Meißen  
Ralf Hänsel  
Landrat

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 85 26 0  
Telefax: 0351 4 85 26 6 1  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

22. Dezember 2021

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 209,89 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 42,03 Euro Postversand) bzw. 114,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 12,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post 